Pol. g.
B58
m

Pol.g. 858m

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36608306030014

<36608306030014

Bayer. Staatsbibliothek

Grund-Linien der Physiologie des Staats;

oder

die sogenannte Staats-Wissenschaft

und

Politik

aus

dem einzig richtigen Begriffe des Staats entwickelt, als Einleitung in das juristische, polizeiliche, kameralistische und staatswirthschaftliche Studium, so wie die übrigen speciellen Universitäts-Lehr-Kurse.

R

Zum Gebrauche academischer Vorlesungen entworfen

von

Dr. Julius Schmelzing rc.

Nürnberg,
in der C. H. Zeh'schen Buchhandlung.
1817.

41.8.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die günstige Aufnahme, welche meine erste Schrift: "Ueber das Verhältniß des sogenannten Natur-Rechts zum positiven Rechte, zur Moral und Politik ꝛc. Bamberg und Würzburg 1813.„ fand, munterte mich zur angekündigten Bearbeitung der Staats-Lehre ꝛc. von Zeit zu Zeit auf. Aber das Erscheinen derselben mußte nicht nur wegen dem Drange meiner Amts-Verhältniße, sondern auch wegen der inzwischen unternommenen Bearbeitung meines Hand-Buchs für die k. b. Land-Wehr und der systematischen Darstellung des k. b. Militär-Rechts ꝛc. bis zu einem Zeit-Punkte ver-

schoben werden, welcher mir zur Vollführung dieses Ueternehmens mehr Muse gönnte.

So übergebe ich nun die Grund-Linien der Physiologie des Staats dem Publicum, mit dem zuversichtlichen Vertrauen auf dessen gerechtes Urtheil. Denn ich schöpfe schon zum Voraus die nicht ungegründete Vermuthung, daß die Staats-Lehre, wie sich hier entfaltet, den Beifall so mancher Staats- und Rechts-Lehrer und Politiker, bei ihren egoistischen Ansichten über die Idee des Staats, seine Verfassung und Verwaltung, nicht erlangen wird.

Allein die Darstellung der Wahrheit und die systematische Bildung der wohlverstandenen Staats-Wissenschaft, welche die Wurzel zu jedem speziellen Universitäts-Studium enthält, war mein Ziel. Habe ich dieses erreicht, so fühle ich mich für mein wenn auch

vielleicht auf der andern Seite undankbares Unternehmen hinlänglich belohnt.

Dann bleibt es aber auch fürhin Anforderung an den angehenden Rechts-Gelehrten, Polizei-Mann, Kriminalisten, Diplomatiker, Arzt, Moralisten, Religions-Lehrer, Staats-Oeconomen und Finanz-Mann, daß sie insgesammt noch vor dem Beginn ihres speziellen Universitäts-Kursus sich des Geistes der Staats-Wissenschaft vollkommen ermächtigen und denselben lebendig für den Zweig ihrer speciellen practischen Wissenschaft in sich entfalten.

Da diese Grund-Linien zunächst für den Gebrauch academischer Vorlesungen bestimmt sind, so konnten die Haupt-Prinzipien nur kurz und gedrängt dargestellt, und es mußte deren weitere Erörterung dem Lehr-Vortrage überlassen werden. Indessen wird es aber dem unbefangenen Denker nicht schwer

werden, die auch hie und da nur im Allgemeinen angedeuteten Ideen und Grund-Sätze in sich selbst fortzubilden, — zur richtigen Beurtheilung des Stand-Punktes, von welchem ich bei der Bearbeitung der Physiologie des Staates ausgieng. Sollten diese Grund-Linien die Zustimmung unbefangener Denker erlangen, so werde ich künftig auch den geeigneten Kommentar dazu liefern.

Geschrieben, Würzburg im Monat
Mai 1817.

Der
Verfaßer.

Allgemeine Inhalts-Anzeige.

Seite

Einleitung 1

Begriff des Staats.

Begriff der Physiologie des Staats.

Im reinen Begriffe des Staats liegen die Institute des Rechts, der Sicherheit, der National-Bildung und des National-Wohlstandes, welche mit ihren wesentlichen Verzweigungen nachfolgende Abtheilung begründen.

Erstes Hauptstück. Von den Rechts-Instituten des Staats-Organismus.

Erster Abschnitt. Von den Rechts-Beziehungen des Staats-Organismus nach Innen.

αα) Vom Staats-Recht . . 38

ββ) Vom Privat-Recht . 63

γγ) Gerichtliches Verfahren in Privat-Rechts-Sachen . . 68

δδ) Des Privat-Rechts und Civil-Prozesses Modificationen.

ααα) Kirchen-Recht . . 75

βββ) Handels- und Wechsel-Recht 80

γγγ) Handels- und Wechsel-Gerichts-Ordnung . . 84

δδδ) Militär-Privat-Recht . 85

εεε) Militär-Gerichts-Ordnung 88

Zweiter Abschnitt. Von den Rechts-Beziehungen des Staats-Organismus nach Aussen: (Völker-Recht.) . . 90

Dritter Abschnitt. Bemerkungen über einige Theile der positiven Rechts-Wissenschaft 94

Seite

Zweites Hauptstück. Von den Sicherheits-Instituten des Staats-Organismus.
Erster Abschnitt. Von den Sicherheits-Instituten des Staats nach Innen:
αα) Polizei . . . 97
ββ) Polizei-Prozeß . . 103
γγ) Straf-Gesetzgebung . . 104
δδ) Gerichtliches Verfahren in Straf-Sachen . . . 110
ααα) Militär-Straf-Gesetzgebung 116
βββ) Militär-Straf-Prozeß . 117
Zweiter Abschnitt. Von den Sicherheits-Instituten des Staats nach Aussen:
αα) Militär-Macht . . 118
ββ) Gesandtschafts-Verhältniß . 124
Drittes Hauptstück. Von den Instituten der National-Bildung . . . 129
Erster Abschnitt. Von den Instituten für die physische Bildung und Erhaltung der Staats-Glieder . . 131
Zweiter Abschnitt. Von den Instituten für die intellectuelle Bildung . . 138
Dritter Abschnitt. Von den Instituten für die moralisch-religiöse Bildung . 145
Vierter Abschnitt. Von den Instituten für die artistisch-ästhetische Bildung . 151
Viertes Hauptstück. Von den Instituten des Staats-Organismus für den Staats-Wohlstand 155
Erster Abschnitt Von der National-Oeconomie 158
Zweiter Abschnitt. Von der Staats-Finanz 164
Schluß-Bemerkung . . . 172

Einleitung.

§. 1.

Ehe wir eine richtige Definition: der *Physiologie des Staats* oder der *sogenanten Staats-Wissenschaft* zu geben vermögen, ist es eine unerläßige Aufgabe vorerst den reinen Begriff des Staates darzustellen und zu entwickeln.

Der Staat ist der Natur nothwendige, freie organische Verein einer Totalität der Menschheit, auf einem bestimmten Erd-Gebiete zur Erwirklichung des menschlichen Daseyns-Zwecks.

*) Abweichende Definitionen der andern Staats- und Rechtslehrer, z. B. eines Schlötzer, Kant, Hufeland, Schmalz, Behr u. m. a.

§. 2.

Nach diesem reinen Begriffe ist der Staat selbst als ein Produkt der Möglichkeit und Wirklichkeit genommen, welches sich in den einzelnen

Staaten der Erscheinung immer auf eine der besonderen Zeit und der Räumlichkeit angemessene Weise realisirt, und welcher ewigen Idee die vorübergehenden Staaten der Erscheinung nachstreben.

Es gibt einen Staat in der Idee oder einen Staat in abstracto — eine Konstruktion des Staates abgesehen von jeder historischen Zuthat, bei welcher nur das Ewige, das zu allen Zeiten Vernunftgemäße, also gar keiner Zeit Angehörige aufgenommen ist.

Vergl. Rudhart's Encyclopädie und Methodologie der Rechts-Wissenschaft. Würzb. 1812.; pag. 9. §. 19.

Die Darstellung und wissenschaftliche Entfaltung des Staats-Organismus in abstracto ist das Object der wohlverstandnen Staats-Wissenschaft, als wahrer Physiologie des Staats-Organismus.

§. 3.

Der Staat ist eine Vernunftnothwendige aber zugleich auch eine künstliche Verbindung, welche durch Natur begründet, durch menschliche Freiheit und Erkenntniß realisirt und festgestellt werden soll.

Vergl. Wendt's Grund-Züge der philosoph. Rechts-Lehre. Leipzig 1811. pag. 147.

Der Staat ist eine Gesammtheit menschlicher Individuen, welche ein bestimmtes Erd-Gebiet organisch vereint, durch ihrer Kräfte allseitiges Streben und Harmonie des Daseyns-Zwecks zu erwirklichen.

§. 4.

Die Realisirung der Idee des Staats setzt eine Ober-Gewalt (Staats-Gewalt) als nothwendige Bedingung voraus.

Ihr gegenüber stehen die Einzelnen als scheinbarer Gegensatz.

Der Staat repräsentirt sich factisch durch eine physische oder juridische Person.

Dieser Repräsentant des Staats-Organismus, welcher die wirkenden Kräfte der Einzelnen zum Zwecke der Gesammtheit leitet, heißt Regent.

Die Organe seiner repräsentativen Wirksamkeit werden Regierung genannt.

§. 5.

Der Mensch ist ein Natur- und Vernunftnothwendiges Wesen, daher auch deren Verein

fürhin ein Natur- und Vernunft-nothwendiger Organismus.

Der Mensch hat eine physisch-phychische Seite. Es ist ihm auch daher zur Entwickelung seiner Natur der physische Haltpunkt nothwendig.

Die Existenz und Konsistenz der Menschen ist durch Erd-Gebiete bedingt, welche die Natur selbst schon durch eine für die Bewohner eigenthümliche Weise ausgleicht, um da ewige Leben der Staaten und deren andauernde Strebsamkeit in den Namenlosen Verhältnissen durch stetes Wirken nnd Gegenwirken zu erhalten und zu objectiviren.

Vergl. Rudhart a. a. O. pag. 12. §§. 24—27.

§. 6.

Das Wesen des individuellen Menschen an sich besteht im Seyn, Denken und Handeln. Dieses ist auch das Wesen des organischen Menschen-Vereins, welcher aus solchen Einzelnheiten zusammengesetzt ist.

In der möglichsten Erwirklichung dieser dreifachen Potenz besteht der Zweck des menschlichen Lebens, inwieferne er sich in und durch den Organismus des Staats entfalten soll. Oder

wie Soden in seiner Staats-Haushaltungs-Kunde sagt: "durch den Staat muß die höchste sittliche Vollendung und die höchst mögliche physische Genuß-Vollkommenheit erstrebt werden sowohl in den unmittelbaren gesellschaftlichen Verhältnissen, als in der Individualität der einzelnen Gesellschafts-Mitglieder als Solches."

§. 7.

Der Staat ist eine ewig lebende organische Totalität, durch die sich fürhin regenerirenden Menschen-Gattungen, in denen sich ihrer individuellen Eigenthümlichkeiten ohngeachtet, die eine unwandelbare Kraft des menschlichen Organismus ausspricht. Der Staat ist ein Organismus. Alle seine Glieder stehen in dem gegenseitigen Verhältnisse bei ihrer Thätigkeit, wie Mittel und Zweck. Die Thätigkeit des Ganzen ist durch die bestimmte Thätigkeit seiner Theile bedingt.

Vergl. Wendt a. a. O. Fol. 140.

§. 8.

Da der Zweck des Staates die Erwirklichung des menschlichen Daseyns-Zwecks selbst ist: so ist der Staat an sich auch nicht allein durch die bloße Rechts-Anstalt begründet.

Die Rechts-Anstalt kömmt mit im Staate zur Erscheinung, aber sie ist nicht sein einzig Lebensbedingendes Prinzip. Die Rechts-Institute berühren nur theilweise die phychische Seite des Staates, aber neben ihr wirken auch noch die Sicherheits-, Bildungs- und Wohlstands-Institute: der Staat fröhnt allen erhabenen Zwecken, indem er die Zwecke des humanen Seyns erwirklicht; als immer lebendige Form, unter welcher die Menschheit die unvergängliche Idee des Seyns, des Denkens und Handelns objectivirt und in die Wirklichkeit übersetzt.

§. 9.

Zur Bildung des Staates ist keine gekünstelte Fiction vonnöthen, die, wie bisher der Erfolg lehrte, in der Wissenschaft und Praxis mehr Unheil als Gedeihen gestiftet hat. Die Natur dultet niemals da unnatürliche Künsteleien, wo sie selbst ihre schaffende Kraft mit lichtem Bewußtseyn verkündet — im organischen Vereine der Menschheit, welcher sich ewig erneuert im Wechsel der entstehenden und untergehenden Einzelnheiten die idealisirende Natur objectivirt sich langsam und mit kräftigem Bewußtseyn in dem menschlichen Organismus, der erst nach Jahren-

Verfluß, wenn er die natürlichen Bildungsstufen vom Embryo an durchlaufen, sich selbst begreift und sein objectives Seyn in Begriffs-Formen übersetzt, und so über sich selbst reflectirt. Nicht anders verhält es sich auch bei dem großen organischen Menschen-Vereine, der seine aus innerer natürlicher Kraft hervorgegangene organische Form und Gestaltung erst später auf höherer Stufe der Entwickelung in Begriffs-Formen auffaßt, um sie zur systematischen Darstellung und Entfaltung der ächten Staats-Wissenschaft anheimzugeben.

§. 10.

Die Konstruction des Staats-Organismus an sich, bedarf keiner sogenannten Grund-Verträge zur rechtlichen Gründung und Verwaltung des Staates; keinen Vereinigungs- Verfassungs- und Unterwerfungs-Vertrag in factischer Existenz, die noch durch keine menschliche Zeitperiode dargethan wurde, sondern es liegen außer den fraglichen Rechts-Instituten alle übrigen wesentlichen Staats-Institute, als ewig unwandelbare Grund-Prinzipien in der einzig wahren Idee des Staates selbst, die von jeder historischen Zuthat befreit, nur das Allgemeingültige, das

ewig Unwandelbare und Vernunftgemäße beherrscht.

§. 11.

Im großen Gebiete der Literär-Geschichte der bisher sogenannten Staats-Lehre, Politik und der Rechts-Lehre treffen wir auf verschiedene Ansichten über den eigentlich wahren Entzweck des Staats-Organismus. Glückseeligkeit oder Wohlfahrt der Staats-Glieder wurde von Einem; moralisch-religiöse und intellectuelle Kultur von dem Andern als Entzweck des Staates angegeben. Der Dritte aber schuf sich den Staat nur wegen Sicherheit der (schon beym Begriffe schwankenden) Vorrechte; er machte den Staat zur ausschlüßlichen, Heilbringenden Rechts-Verfassung.

Dagegen riefen Andere die Glückseligkeit und Wohlfahrt der Staats-Glieder im Vereine ihrer Kultur als Entzweck des Staates aus; indessen auf der andern Seite der Verein der Kultur und Rechts-Sicherheit als Staats-Entzweck demonstrirt wurde.

Vergl. Behr's System der Staats-Kunst. Frankf. a. M. 1810. Thl. I. §. 92.

§. 12.

Der befruchtende Geist der Forschungen, welcher von den Philosophemen eines Kant, Fichte und Schelling, sowie einiger anderer gefeierter Namen ausgieng, und auf alle Zweige des menschlichen Wissens wohlthätig wirkte, gab auch den bisherigen rechtsphilosophischen und staatswissenschaftlichen Forschungen einen bedeutenden Umschwung, und die wohlverstandene Staats-Physiologie begnügte sich nicht mehr damit, als Entzweck des Staates, nur einseitig die Glückseeligkeit seiner Staats-Glieder, ihre moralisch-religiöse und intellectuelle Kultur oder die Sicherheit und Vergewisserung ihrer Rechts-Verhältnisse auszusprechen. Sondern sie faßte den Staat aus dem Organismus des Universums selbst auf und erklärte ihn als Form der sich ewig entwikkelnden Menschheit.

Die Physiologie des Staats zeigt also nicht nur einen oder den andern der angeführten Zwecke des Staates als in der Natur des Staats-Organismus an sich gegründet, sondern alle zugleich und zumal mit der inneren Natur und der Wesenheit des Staats-Organismus gesetzt.

§. 13.

Bei weitem die größte Anzahl von Anhängern und Vertheidigern fand unter den Staats- und Rechts-Lehrern die Ansicht, daß nur Sicherheit der Rechte allein des Staates Entzweck seyn könne. Die scheinbare Konsequenz, mit welcher auf diese Ansicht Lehrbücher der sogenannten Staats-Lehre und des Natur-Rechts geschaffen wurden, hält noch gegenwärtig manchen Staats- und Rechtslehrer gefesselt, so daß er den einzig richtigen Entzweck des Staates verkennend, und die darauf gegründeten ewig unwandelbaren Grund-Sätze der Physiologie des Staats verachtend, dem wissenschaftlich aufstrebenden Jüngling niemals den wahren Stand-Punct seiner speziellen Wissenschaft und seinen Wirkungskreis im Staate anzudeuten vermag.

Es ist daher Aufgabe der wohlverstandenen Phisiologie des Staates, die Behauptungen derjenigen Staats- und Rechts-Lehrer zu widerlegen, welche nur die Geltendmachung des Rechts als Entzweck des Staates aufstellen.

§. 14.

a) Nicht nur allein die Geltendmachung des Rechts, sondern auch die Sicherheit der Staats-

Glieder, ihre physisch-phychische Kultur, ihre Genuß-Vollkommenheit unter ethischen Prinzipien der Wohlstand Aller soll im Staate erwirklicht werden. Das Streben aller positiven Staaten ist fürhin auf die Erreichung dieser Zwecke gerichtet. Also nicht nur allein die Geltendmachung des Rechts, sondern alle übrigen Zwecke, die man einzeln oder vereint dem Staate unmittelbar setzt, müssen auch von demselben nicht nur allein in irgend einem Momente, sondern fürhin, in Gemäßheit der zeitlichen Beziehungen erreichbar seyn, weil sie aus der innern Natur des Staats-Organismus selbst fließen und wir die auf diese Zwecke bezüglichen Institute, wenn auch nicht immer in vollkommener Ausbildung, doch in jedem individuellen concreten Staatskörper zu allen Zeiten schon erblickt haben, und forthin erblicken werden.

§. 15.

b) Kein individueller Staat würde bestehen können, dessen einziger Zweck nur Geldendmachung und Vergewisserung der Rechte wäre. Ohne Mitwirkung des Staates kann der Einzelne theils wegen seiner Ohnmächtigkeit, theils wegen Mangel des guten Willens, wegen Unkunde u. d. gl.

die Zwecke des humanen Seyns nicht erreichen. Selbst eine gegebene einzelne Ausnahme kann die wahre Behauptung nicht entkräften. Freilich bleibt es fürhin Anforderung an die Staats-Gewalt, einem schützenden Dämon gleich, die gesammten Institute des Staats zu beleben, um nicht drangvoll wie jener heidnische Gott seine eignen Kinder zu verzehren.

Wenn die Physiologie des Staats den Staat alle Angelegenheiten der Menschheit unmittelbar umfassen läßt, so gehet sie dabei von dem richtigen und reinen Begriffe der Menschen-Natur selbst aus, und es widerlegt sich dadurch die spöttelnde Bemerkung mancher Staats- und Rechts-Lehrer, welche, damit der Mensch in die organische Einheit seiner Gattung passe, denselben nicht am Gängel-Bande des Staates geführt wissen wollen.

§. 16.

c) Wenn man auch zugibt, daß der Staat als Rechts-Sicherheits-Anstalt schon eine große und erhabene Wirkungs-Sphäre habe, so ist damit doch nicht sein gesammtes Wirken, das durch seine innere Natur begründet ist, erschöpft. Wozu sonst noch in den Staaten Polizei- und Fi-

nanz-Institute; wozu noch Bildungs-Institute? Kann also nur der sogenannte Staat in der Idee — das beliebig erschaffene Staats-Ideal den Staat zur Bedeutungsvollen Rechts-Anstalt machen? Kennt dieses Staats-Ideal, dessen Idee dann mit der Wirklichkeit aller Staaten und Zeiten streitet, nicht auch die Polizei-Anstalten, das Finanzwesen u. s. a. Institute, welche wegen ihrer Nothwendigkeit in den Staaten der concreten Welt, der sogenannten Politik zur Entwickelung anheim fallen?

§. 17.

d) Der Staat als organischer Menschen-Verein ist allzuersichtlich von einer andern bestimmten Gesellschaft, wie dieselbe ihre factische und rechtliche Bedeutsamkeit ausspricht, verschieden. Letztere hat nur einen relativen beschränkten Zweck. Der Mensch soll sich physisch-phychisch entwickeln, denn darinn besteht seine innere Natur. Diese Entwickelung ist nur durch sein Leben im Staate möglich. Der Zweck des Staates ist ein fortwährend bestehender, mithin auch die Anstalt zu seiner Erreichung fortdauernd. Der Staat ist nur in sofern als Zwangs-Anstalt zu erklären, als er seinen gesammten Gliedern zur

Erwirklichung ihres physisch-phychischen Lebens gegenseitig gesicherte Freiheit verleiht, durch die Anwendung des gesetzlichen Zwangs wider die Einzelnheit der Staats-Glieder, welche dem harmonisch-freien Leben der Ganzheit entgegenstrebt. Und diese gegenseitig gesicherte Freiheit für das individuelle physisch-phychische Leben ist nicht allein durch die einseitige Rechts-Anstalt erwirklicht.

§. 18.

c) Der Staats-Organismus an sich verbindet die Natur-Nothwendigkeit harmonisch mit der daraus folgenden Idee des freien Bewußtseyns. Da, wo von den sogenannten Ur-Verträgen die Rede seyn kann, muß der positive Staats-Embryo schon auf sichtbarer Entfaltungs-Stufe angenommen werden. Da erst werden die Naturnothwendigen Verhältnisse, aus welchen das individuelle Gebilde des Staates hervortrat, mit dem positivgesetzlichen Karakter der durch die Idee der Freiheit belebten sogenannten Staats-Gründe oder Ur-Verträge gestempelt. Wer vermag durch die Geschichte nachzuweisen, daß die individuellen Staats-Körper alle durch einen freien Akt freier Wesen, durch mit Freiheit beschlossene Uebertragung der Rechte und der

Macht und deren freie Annahme durch einen förmlichen Vertrag errichtet worden seyen? Woher käme diese Identität in den Verträgen bei allen Völkern zu allen Zeiten, in allen Welt-Gebieten? Warum kennt aber der Staats-Organismus noch andere zur Erwirklichung des menschlichen Daseyns-Zwecks erforderliche Institute?

Es ist daher die Behauptung irrig, daß der Staat nur die rechtliche Sicherheit zum Endzweck habe, und das erste Skelet des Staates nur Werk des Bedürfnisses sey, sowie der Sicherheit, und der durch dessen Drang immer weiter getriebenen Speculation nach Mitteln, dasselbe zu befriedigen, angeregt zwar durch den Organismus der Natur, aber durch einen freien Akt freier Wesen, durch mit Freiheit beschlossene Uebertragung jener Rechte und jener Macht und deren freie Annahme durch einen Vertrag errichtet.

§. 19.

f) Niemand wird von den wahren Grund-Sätzen der Staats-Physiologie geleitet der Behauptung beistimmen, daß es dem Menschen, als einem freien Wesen, absolut möglich sey, die

Forderung, vielmehr die Nothwendigkeit der Natur zu vernachläßigen, den Staat zu errichten und fortzuerhalten. Dieses ist so wenig möglich, als der Mensch ohne die Consistenz mit Menschen, ohne ihre Mitwirkung gedacht werden kann; so wenig möglich, als sich der individuelle Mensch gleich reif an physisch-phychischer Vollkommenheit, an körperlicher und intellectueller Kraft dem mütterlichen Schoose entwinden kann. Es liegen in ihm gleichsam wie in einer Knospe, die gesammten physisch-phychischen Kräfte der Entwickelung, der Zeit entgegenharrend, verschlungen. Allein, wo ist anfänglich die freie Geistesthätigkeit, das von lichtem Bewußtseyn durchdrungene Handeln. Ist durch diese Betrachtung der wesentliche Karakter des Menschen, seine Freiheit, die sich in seinem reiferen Leben so wirksam beurkundet, vernichtet, wird er dadurch zum blos positiven Werkzeuge der eisernen Nothwendigkeit herabgewürdigt? — So ist es auch bei dem Organismus des Staats. Der Mensch wird neben dem Menschen im Staate geboren. Den Eintritt in den Staats-Verein der Willkühr des individuellen Menschen anheim stellen, hieße die Idee des Menschen und die innere Natur des Staates vernichten. Wer vermag den

Ge-

Gedanken zu denken, daß die Errichtung des Staates der menschlichen Freiheit überlassen bleiben müsse, daß sie in den Staat treten könnten, oder nicht?? Mit diesem Gedanken löst sich die Idee des humanen Seyns auf, und selbst der Staat nur als Rechts-Verfassung gedacht, vermag nicht dabei zu gedeihen.

§. 20.

Nicht der Platon'sche Staat (die Construction vollendeter Menschheit) ist der Gegenstand der Physiologie des Staats. Da sein Ideal, auf einem besonderen Wege wandelnd, dem Streben der concreten Staaten nicht entspricht, so geht die wohlverstandene Physiologie des Staats von dem Staats-Organismus an sich aus, wie er sich dem unbefangenen Forscher, und in der Erfahrung durch alle Zeiten als nothwendig und allgemeingültig offenbarte, und wie er, so lange die Menschheit ihre physisch-phychische Hülle nicht abwirft, mithin ewig, unter dem Wechsel der Zeitbedingten Formen fürhin erscheinen wird. Die wahre Idee muß sich in der Erscheinung und Wirklichkeit objectiviren, sonst bleibt sie eine leere Fiction, ein fruchtloses Wort für Wissenschaft und Leben. Aus allem resultirt die Richtigkeit des

oben gegebenen Begriffs vom Staate, weil er die beiden Extreme der Möglichkeit und Wirklichkeit harmonisch vereinet.

§. 21.

Nachdem der Begriff vom Staate festgestellt und erläutert worden ist: so ergibt sich nun die Definition der Physiologie des Staats und die Eigenthümlichkeit ihres wissenschaftlichen Karackters von selbst.

Die Physiologie des Staats ist die systematische Darstellung und Entwickelung der gesammten aus der inneren Natur des Staats-Organismus fliessenden Institute zur Erwirklichung des menschlichen Daseyns-Zwecks.

§. 22.

Die Physiologie des Staats begreift und systematisirt alle Institute, welche der Staat an sich, sowohl zur Darstellung als zur Entwickelung seiner physischen und phychischen Seite offenbart. Sie gibt den reinen Begriff des Staates, seine unwandelbare Konstruction und seinen Endzweck. Sie beachtet alle Seiten und Beziehungen des lebendigen Staats-Organismus, das

Verhältniß der einzelnen Organe zum Ganzen, sowie der Organe unter sich, und endlich den Staats-Organismus als lebende Individualität in Beziehung zu den ihm coexistirenden Staats-Individualitäten, in welchen, wie in dem einzelnen Menschen-Organismus, sich die Idee des Staates fürhin objectiv zu machen bestrebt.

In dieser Wissenschaft des Staates liegen die Prinzipien jeder Wissenschaft entweder mittel- oder unmittelbar, je nachdem sie auf das Leben des Staats-Organismus mittel- oder unmittelbare Wirksamkeit äußern. Die Prinzipien der Institute des Rechts, der Sicherheit, der Kultur und des National-Wohlstandes wurzeln tief in der Natur des Staats, und ihre scientifische Entfaltung ist der Physiologie des Staates vorbehalten.

In ihr also findet der Rechts-Gelehrte, der Polizeimann, der Staats-Oeconom, der Kameralist, und jeder andere Staats-Bürger, Private und öffentliche Diener, der Bildungs-Beamte und wie sie alle den Namen führen mögen, die Wirksamkeit der Prinzipien seiner speziellen Wissenschaft in die organische Dotalität eingepaßt, in welchem er, seiner Bestimmung und Beruf-gemäß, als

einzelnes Organ zum Bestand des Ganzen mitwirken soll. Die Wichtigkeit und Wirksamkeit eines einzelnen Systems vom individuellen menschlichen Körper läßt sich nur durch die klare Einsicht des Ganzen, in welches es eingepaßt ist, gehörig erklären; eben also die einzelnen Zweige der Rechts-Wissenschaft, Kameralistik u. s. f. durch die wichtige und tiefe Einsicht in das Wesen und den Zweck des Staats-Organismus, so wie seiner nothwendigen Entfaltung in die Vernunftnothwendigen Institute zur Erwirklichung des menschlichen Daseyns-Zwecks.

Vergl. Rudhart am a. O. pag. 84.

§. 23.

Die Physiologie des Staats ist ein systematisches Ganze. Ein Inbegriff von Sätzen, welche sich auf ein allgemeingültiges und nothwendiges Prinzip gründen.

Ihre Sätze stehen nicht willkührlich neben und nach einander, sondern sind organisch geordnet und entwickelt, wie es das oben an stehende Prinzip nothwendig erheischt. Die Physiologie des Staats hebt von dem einzig richtigen Begriffe des Staats an sich an, und alle ihre Lehren fließen sofort aus beregtem Prinzipe.

§. 24.

Das Prinzip der Physiologie des Staats ist nicht positiv, nicht etwas einer besondern Zeit-Periode Angehöriges, nicht durch die Erfahrung und eine individuelle positive Gesetzgebung Bedingtes, sondern mit dem Charackter der objectiven Gewißheit, der Allgemeingültigkeit und Nothwendigkeit gestempelt, und befreit von dem zufälligen Karackter subjectiver Gewißheit und Allgemeingeltendheit, welches bisher manchem wegen hinfälliger Beschränktheit unhaltbaren Systeme der sogenannten Staats-Lehre zum Substrate gedient hat.

§. 25.

Alle erdenklichen Zwecke des Staats, als der organischen Form, unter welcher sich die Menschheit darstellt und entwickelt, können nur durch solche Institute erwirklicht werden, welche auf die physisch-phychische Natur des Menschen selbst gebaut sind d. h. das Prinzip der Physiologie des Staats ist in der inneren Natur des menschlichen Organismus, in seinem physisch-phychischen Leben selbst aufzusuchen.

§. 26.

Die bisherige Eintheilung der sogenannten Staats-Lehre in die reine und angewandte steht den Grundsätzen der Physiologie des Staates entgegen.

Der zweite (der praktische) Theil sollte zufolge der hierüber gewöhnlichen Erklärung, das in dem ersten Theile deduzirte System des reinen Staats-Zwecks, welches gewöhnlich Rechts-Sicherheit der im Staats-Vereine lebenden Glieder war, auf die angemessenste und zweckmässigste Weise in dem Staate der Erscheinung realisiren lehren.

Das Object der Physiologie des Staats, ist es, die ewig sich realisirende und fortbildende Idee des Staats-Organismus und die daraus hervorgehenden Institute zur Erwirklichung des menschlichen Daseyns-Zwecks gehörig aufzufassen und systematisch darzustellen, damit alle aus der Physiologie des Staats hervortretenden wissenschaftlichen Zweige fürhin Leben und Kraft gewinnen, die von der Idee des Staates unabhängigen Zufälligkeiten aber in räumlicher und zeitlicher Beziehung dem positiven Staate zu überlassen.

Mit diesem Objecte der Physiologie des Staats, die einen reinabsoluten Karackter

hat, ist demnach die Eintheilung in die reine und angewandte (praktische) Staats-Wissenschaft unvereinbar.

Sie geht von keinem beliebten Ideale der Staats-Verfassung aus, in welches die Staaten der concreten Welt eingezwengt werden sollen. Sie betrachtet zwar die verschiedenen Staats-Formen, durch welche sich die concreten Staats-Individualitäten, von zeitlichen und räumlichen Einflüssen beherrscht, karackterisiren; allein ihr sind bei den relativen Vorzügen die Staats-Formen insgesammt gleich, denn die Natur des Staats-Organismus bleibt doch bei allen dieselbe, und in allen liegt die Nothwendigkeit dieser allgemeingültigen Institute.

§. 27.

Von Aristoteles an bis auf die neueste Zeit sind die wenigsten Staats- und Rechts-Lehrer über den Begriff der Politik, ihre eigentliche wissenschaftliche Sphäre einig.

Gewöhnlich wird die sogenannte allgemeine Staats-Lehre die reine Staats-Lehre oder Staats-Wissenschaft und in die angewandte allgemeine Staats-Lehre oder Staats-Kunst (Politik) auch nicht selten

Staats-Klugheit, Regierungs-Kunst, Fürsten-Kunst, Herrscher-Weisheit, Herrscher-Klugheit genannt, eingetheilt. Die reine Staats-Lehre oder Staats-Wissenschaft befaßt sich mit der Entwickelung des Staats-Ideals.

Die Staats-Kunst soll nach dem ihr in der Staats-Wissenschaft vorgezeichneten Risse oder Modelle ein Staatsgebäude für die Wirklichkeit errichten.

Vergl. Behr's System der Staats-Kunst. Frankf. a. M. Thl. I. pag. 2. 4. 6.

S. aber Wenk's Lehrb. der Encyclopädie und Methodologie der Rechts-Wissenschaft. Leipz. 1810. §§. 32 u. 121.

§. 28.

Die Physiologie des Staates und die Politik verhalten sich gleichsam zu einander, wie absolutes aus dem Wesen des Staats-Organismus selbst hervortretendes Wissen und das durch zufällige Erfahrung und andere zeitliche Einflüsse bedingte Meinen, welches dem Vernunft- und Zweckgemäßen widerstreitet. Das Erste hat seinen Grund in der Allwissenschaft selbst; das Letztere in den gutdünkenden Erscheinungs-Formen

in der subjectiven Ueberzeugungs-Weise, durch oft zufällige, vorübergehende räumliche und zeitliche Beziehungen eines individuellen concreten Staates veranlaßt, der durch seine scheinbare Regel- oder Unregelmässigkeit mancher Institute eben so wenig die allgemein über alle Staaten schwebende Idee des Staats-Organismus an sich zu trüben und um so weniger zu stören vermag, als das Leben und die Idee der Menschen-Gattung getrübt wird, wenn die menschliche Einzelnheit in phychischer und physischer Hinsicht ein scheinbares Mißverhältniß bekundet.

Die Physiologie des Staats stellt nicht ein beliebiges und eben dadurch absolut beschränktes Ideal des Staates auf, welches durch die ihr zur Seite stehende sogenannte Staats-Kunst in dem Staate der Erscheinung wirklich gemacht werden soll, sondern sie betrachtet die sich ewig offenbarende Natur des Staats-Organismus in abstracte, wie die Physiologie des Menschen ihre allgemeingültigen Grundsätze auch nicht aus der Natur des gegebenen einzelnen Menschen ableitet.

§. 29.

Die Philosophie des positiven Rechts untersucht die Vernunft- und Zweckge-

mäßheit der in concreten Staaten geltenden Normen. Sie ist die Betrachtungs-Weise der positiven Rechts-Institute in der Hand des Natur-Rechts und der Politik.

Vergl. Wenk a. a. O. pag. 125.

§. 30.

Die Physiologie des Staats überläßt als a priorische Wissenschaft die Prüfung und Würdigung der im zeitlichen Staate zufällig erscheinenden Institute, die durch den Mangel der Allgemeingültigkeit eben ihren tiefliegenden empirischen Karackter verrathen, der sogenannten Philosophie des positiven Rechts oder der für sich allein wirkenden so benannten Politik.

§. 31.

Durch die Verbindung der allgemeinen Rechts-Lehre mit der Philosophie des positiven Rechts und der Politik entsteht die sogenannte Gesetzgebungs-Wissenschaft, wie sich dieselbe z. B. in den Werken eines Montesquieu, Filangieri u. a. ausgesprochen hat. Ihre Grundsätze wurzeln in der Physiologie des Staats.

§. 32.

Das Natur-Recht ist die philosophische Betrachtungs- und Darstellungs-Weise der ge-

sammten Rechts-Verhältnisse nach ihrem reinen Begriffe.

Dasselbe nimmt seine Prinzipien aus der Physiologie des Staates, welche die Entwickelung der Idee des Rechts, der Sicherheit, der Bildung und des National-Wohlstandes zum Objecte hat.

§. 33.

Unrichtig ist die bisher gewöhnliche Definition des Natur-Rechts, als des systematischen Inbegriffes von Rechts-Grundsätzen in ihrer Anwendung auf den sogenannten Natur-Stand. Man dachte sich noch einen früheren Zustand der Menschen in ihren rechtlichen Beziehungen außer dem concreten Staate, in welchen sie erst später auf dem Grund der abgeschlossenen bekannten drei Staats-Grund-Verträge in die Recht-Sicherheits-Anstalt den Staat — eingetreten seyen.

§. 34.

Zur Vermeidung aller Zweideutigkeiten, und um die bisher irrigen Ansichten zu beseitigen, dürfte das Natur-Recht füglicher: Allgemeine Rechts-Wissenschaft bezeichnet werden.

*) Die Benennung: Metaphysik des Rechts — metaphysische Rechts-Lehre, Rechts-Philophie, philosophische Rechts-Lehre u. dgl. ist nicht genugsam, theils nicht klar bezeichnend.

§. 35.

Das Natur-Recht ist eine eigene selbstständige Wissenschaft, welche ihr eigenthümliches Prinzip aus der Idee des Staats ableitet.

Es beschäftigt sich mit der Darstellung und Entwickelung aller im Staats-Organismus nothwendigen Rechts-Verhältnisse, von welchen jede individuelle positive Gesetzgebung, wenn sie ihre erhabene und schwere Aufgabe würdig lösen will, anzuheben hat.

Das Natur-Recht enthält die zu jeder untergeordneten speciellen namentlichen Rechts-Doctrin die Wurzel.

§. 36.

Die bisher gewöhnliche Eintheilung des sogenannten Natur-Rechts in das

Privat-Recht,
Staats-Recht und
Völker-Recht

kann und muß auch, ohne dem wahren Geiste dieser Wissenschaft zu nahe zu treten, beibehalten,

nur muß das Privat-Recht mit seinen aus dem Staats-Organismus sich entfaltenden Modificationen dem Kirchen-Recht ꝛc. dem Handels- und Wechsel-Rechte ꝛc. gehörig entfaltet werden. Die meisten bisherigen Rechts-Lehrer dehnten den Begriff ihres natürlichen Privat-Rechts nicht soweit aus, weil die Konstruction ihres Natur-Rechts schon an sich beschränkt war.

Vergl. Dresch in s. systemat. Entwickelung des Natur-Rechts ꝛc. Heidelb. 1810. §. 3. der Einleitung.

§. 37.

Die Ethik umfaßt das innere subjective Leben und Streben des Menschen. Nur das äussere objective Leben des Menschen nicht seine Denk- und innere Handlungs-Weise fällt in den Beobachtungs-Punkt des Staates.

Er kann auf das subjective innere Leben seiner Staats-Glieder nur immer mittelbar wirken.

Der individuelle Mensch soll im Staats-Organismus moralische religiöse Vollkommenheit erstreben. Es liegt demnach in der Idee des Staats-Organismus, sowie seiner Entfaltung, daß er auch Institute zu dieser moralisch-religiösen Hervorbildung habe.

In welchem Verhältnisse diese Institute zur ewig waltenden Idee des Staates selbst stehen, wird nun in der Physiologie des Staates nachgezeigt.

§. 38.

Die Aufgabe des *positiven Rechts* ist die Bestimmungen des Vernunft-Rechts in die Sphäre des Aeußerlichen und sinnlich Erkennbaren zu übertragen, und mit Bestimmungen, die an sich zufällig, jedoch in Harmonie mit den leitenden Prinzipien nach Zweckmässigkeit gewählt sind, in Verbindung zu setzen.

S. Gönner's Schrift: "Ueber Gesetzgebung und Rechts-Wissenschaft in unserer Zeit, S. 27."

Die *Doctrin des positiven Rechts* ist die systematische Darstellung der in einem concreten Staate geltenden Rechts-Normen oder Rechts-Institute.

Diese Lehre faßt die Rechts-Institute, gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen auf, wie sie der Geist der zeitlichen und räumlichen Verhältnisse eines individuellen concreten Staates eigenthümlich hervorgebracht hat.

Die Physiologie des Staates aber abstrahirt vermöge ihres absoluten Karackters von der Wissenschaft bestimmter Rechts-Verhältnisse im gegebenen Staate.

§. 39.

Der Nutzen der Physiologie des Staates besteht darin:

1) daß sie den einzig richtigen Begriff des Staates und seine innere Natur, deren Entfaltung in die verschiedenen Vernunftnothwendigen Institute zur Erwirklichung des menschlichen Daseyns-Zwecks, welchem alle positiven Staaten nachstreben, darstellt.

2) Daß sie das absolute Ganze in seine organischen Bestandtheile zergliedert. Indem sie solche aus dem Prinzip des Ganzen ableitet, verschafft sie erst jeder speciellen wissenschaftlichen Verzweigung das eigentliche Leben und die ächte Bedeutung.

3) Indem sie die allgemeingültigen Grund-Sätze der coordinirten Rechts- Polizei- Bildungs- Nationalwirthschafts- und Finanz-Wissenschaft nachweißt, wird dadurch das Verhältniß, der Umfang, und die Gränze jedes dieser wissenschaftlichen Theile, ihre

Modificationen, so wie die Nacheinander-Folge der treffenden Haupt-Materien, abgesehen von der kleinlichen willkührlichen Zergliederung der untergeordneten Abtheilungen und Materien, bestimmt.

4) Die Physiologie des Staats, welche die Idee des Staats und die nützliche Entfaltung der Staats-Gewalt und ihre Kraft-Aeusserungen darstellt, gibt demnach auch das nöthige Verhältniß zwischen Regenten und Staats-Bürger — Staats-Gewalt Regierung — den Staats-Dienern und den einzelnen Staats-Gliedern in den mehrfältigen Beziehungen an, wodurch die richtige Einsicht in die Geschäfte des Staats, die Rechte und Verbindlichkeiten des Regenten, in die specielle Wirksamkeit der Einzelnen zur Erwirklichung des Staats-Zwecks, vortheilhaft eröffnet und mancher unzeitigen Mißdeutung der Gesetze und Staats-Anordnungen gesteuert wird.

§. 40.

Die Staats-Wissenschaft wurde noch immer nicht in dem Geiste bearbeitet, wie ihr Karack-

Karakter durch die bisherigen Erörterungen dargestellt worden.

Es würde demnach überflüssig seyn, ein umfassendes Verzeichniß der über die angebliche Staats- und Rechts-Lehre sowie über die Politik erschienenen Schriften beizufügen, die rücksichtlich ihrer Form und ihres Inhalts die wahre Ansicht der Physiologie des Staats nicht gewähren, und welche Menge von Schriften zu dem bei der Durchlesung jedes Bücher-Katalogs aus der älteren und neuesten Zeit die Aufmerksamkeit des begehrenden Lesers überraschen wird, wenn ihm W. Placidus Literatur der Staats-Lehre (Strasburg 1798) zu diesem Zwecke noch nicht genügen sollte.

§. 41.

Unter den merkwürdigsten Schriftstellern über die Staats-Wissenschaft und Politik mögen indessen genannt werden:

Schlötzer, Allgemeines Staats-Rechts und Staats-Verfassungs-Lehre, Göttingen 1793.

Christ. D. Voß, Handbuch der Allgemeinen Staats-Wissenschaft nach Schlözers Grundriß, Leipzig, 6 Theile 1796.

Bensen, Versuch eines systematischen Grund-Risses der reinen und angewandten Staats-Lehre für Kameralisten v. J. 1798 — 99. und 1804.

Haller, Handbuch der allgemeinen Staaten-Kunde rc. 1804.

Wagner, Grundriß der Staats-Wissenschaft und Politik, 1805.

Dessen Schrift: Der Staat, gr. 8. Würzburg 1815.

Rößig, Lehr- und Handbuch der Politik, 1805.

Pölitz, die Staats-Lehre für denkende Geschäftsmänner, Kameralisten und gebildete Leser, 2 Theile, Leipzig 1808.

Adam Müller, Elemente der Staats-Kunst.

Seegers Entwurf einer Staats-Wissenschaft 1810.

Soden, Gr. von, die Staatshaushaltungs-Kunde, 1812.

Lips, die Staats-Wissenschafts-Lehre oder Enciclopädie und Methodologie der Staats-Wissenschaft, 1815.

Mehmel, die reine Staats-Lehre, Theil I. Die reine Rechts-Lehre 1815.

W. J. Behr, System der allgemeinen Staats-Lehre, 1804.

W. J. Behr, System der angewandten allgemeinen Staats-Lehre und der Staats-Kunst, 3 Abtheilungen 1810.

Dessen Abriß der Staats-Wissenschafts-Lehre nebst einem Versuche des Grundrisses einer Constitution für Monarchen, Bamberg und Würzburg 1816.

§. 42.

In der Natur des Staats-Organismus sind die Institute des Rechts, der Sicherheit, der Bildung und des Wohlstandes, die durch die Physiologie des Staates wissenschaftliches Leben empfangen, als unwandelbare Prinzipien begründet, welche in ihrer Entfaltung wieder untergeordnete aber innigst verwandte wissenschaftliche Verzweigungen abwerfen.

Die Pysiologie des Staats zerfällt also den aus der innern Natur des Staats-Organismus fließenden vier Haupt-Instituten: des Rechts, der Sicherheit, der Bildung und des Wohlstandes, gemäß in vier Hauptheile:

I.

Rechts-Beziehungen des Staats-Organismus.

A) Nach Innen.

aa) Staats-Recht.

bb) Privat-Recht.

cc) Gerichtliches Verfahren bei Privat-Rechts-Sachen.

dd) Der lezten beiden Modificationen:

aaa) Kirchen-Recht.

bbb) Handels- und Wechsel-Recht.

ccc) Handels- und Wechsel-Gerichts-Ordnung.

ddd) Militär-Privat-Recht.

eee) Dessen Gerichts-Ordnung.

B) Nach Aussen. (Völker-Recht.)

II.

Institute der Sicherheit.

A) Nach Innen.

aa) Polizei.

bb) Gerichtliches Verfahren in Polizei-Sachen.

cc) Straf-Gesetzgebung.

dd) Gerichts-Verfahren in Straf-Sachen.

B) Nach Außen.

aa) Militär-Macht.

bb) Gesundheits-Verhältniß.

III.

Institute der National-Bildung.

A) Für die physische Bildung der Staats-Glieder.

B) Für die intellectuelle }
C) Artistisch-ästhetische } Bildung derselben.
D) Moralisch-religiöse }

IV.

A) National-Oeconomie.

B) Staats-Finanz.

§. 43.

Diese so eben angezeigten Institute fließen aus der Natur des Staats-Organismus. Sie sind mit denselben zugleich und zumal, und alle als gleichnothwendig neben einander gesetzt. Diese formiren den Inhalt der Physiologie des Staats; und bei dieser Betrachtung erklärte sich nun leicht, wie in ihr die Prinzipien der allgemeinen Rechts-Wissenschaft, der Polizei, der Straf-Gesetzgebung, der National-Oeconomie, der Kameralistik und der National-Bildungs-Wissenschaft liegen, und inwieferne der Vortrag und das Studium der wohlverstandenen Staats-Wissenschaft dem Studium der speciellen academischen Doctrinen Erfolgsreich vorangehen müsse.

Erstes Hauptstück.

Von den Rechts-Instituten des Staats-Organismus.

Erster Abschnitt.

Rechts-Beziehungen des Staates nach Innen.

αα) Von dem Staats-Recht.

§. 44.

Die allgemeine Rechts-Wissenschaft oder das sogenannte Natur-Recht behandelt die Realisirung der Idee des Rechts im Staate und umfaßt in dieser Hinsicht

das Staats-Recht,

Privat-Recht mit seinen modificirenden Verzweigungen und

das Völkerrecht.

§. 45.

Die allgemeine Staats-Rechts-Wissenschaft beachtet die innere Natur des Staates und den Inbegriff seiner rechtlichen Beziehungen zu seinen Gliedern.

Sie zeigt die verschiedenen Richtungen der Staats-Gewalt und ihre Wirksamkeit in den nothwendigen Handlungs-Combinationen, das Wesen und die Verschiedenheit der Regierungs-Formen und ihre innere Thätigkeit.

Zwei Puncte fallen ihrer Betrachtungsweise anheim, nämlich: die Art der Staats-Verfassung und Staats-Verwaltung.

§. 46.

Diese sind in den positiven Staaten durch die constitutionellen oder organischen Gesetze (Staats-Constitutions-Urkunde) ausgesprochen.

§. 47.

Die allgemeine Staats-Rechts-Wissenschaft sieht von dem individuellen concreten Staate hinweg, faßt nur, die mögliche Form der Staats-Verfassung und Staats-Verwaltung für ihren Zweck aus dem einzig richtigen Begriffe des Staats-Organismus selbst auf.

§. 48.

Dagegen hat es die Doctrin eines positiven Staats-Rechts mit der Darstellung der gedachten Rechts-Verhältnisse eines gegebenen, eines in Zeit und Raum erscheinenden Staats-Körpers zu thun.

§. 49.

Unter welchen Haupt-Formen des Staats-Organismus stellt sich die Staats-Gewalt dar? und welches sind die Haupt-Zwecke und Arten ihrer eigenthümlichen Wirksamkeit? Dieses sind die Fragen, welche sich nach der Difinition der Staats-Rechts-Wissenschaft zur vollständigen Beantwortung aufdringen. Und diesemnach theilt sich das Staats-Recht

a) in das Staats-Verfassungs- (Staats-Constitutions-) Recht,

b) in das Staats-Regierungs-Recht.

Welche Eintheilung nun näher erörtert werden soll.

a) Vom Staats-Verfassungs- Staats-Constitutions-Rechte.

§. 50.

In dem reinen Begriffe des Staats, der sich auch als individuelle Erscheinungsweise offen-

baren soll, ist die Nothwendigkeit der Existenz eines Staats-Oberhauptes begründet, welches als Repräsentant des vernünftigen Gesammt-Willens der Staats-Glieder die speciell wirkenden Kräfte der Einzelnen zur Einheit, für die Erwirklichung des menschlichen Daseyns-Zwecks, leitet.

§. 51.

Ohne die Existenz eines Staats-Oberhaupts, wie es auch immerhin benannt werde, und gleichviel, ob es eine einzelne physische oder eine juridische Person sey, ist die Erwirklichung des Lebens im Staats-Organismus nicht denkbar.

§. 52.

Allein das Staats-Oberhaupt wirkt nicht durch sich und für sich allein, sondern durch die mit seiner Existenz innigst verbundenen Mittel-Organe.

§. 53.

Von demselben müssen alle einzelnen Gewalt-Verzweigungen im Staats-Organismus ausgehen, aber nach ihrer speciellen Wirksamkeit sich wieder in ihm als dem leitenden Einheits-Puncte harmonisch vereinen.

§. 54.

Volk heißt der individuelle Staats-Organismus, inwieferne dessen Nationalität (natürliche und geistige Eigenthümlichkeit seiner Glieder) in Beziehung auf die übrigen concreten Staats-Körper, einschlüßig dessen Souverainität, bezeichnet wird.

§. 55.

Die Staats-Gewalt ist die aus dem Gesammt-Willen der Staats-Glieder hervortretenden Befugniß zur Wahl und Anwendung aller zur Erwirklichung des Staats-Zwecks dienlicher Mittel.

§. 56.

Wenn man den einzelnen Bürger als Element des Staats-Organismus betrachtet, so ist er auch, da nur von dem Gesammt-Willen der Staats-Glieder die Staats-Gewalt ausgeht, Theilhaber des Rechts der Staats-Gewalt. Aber er erscheint als Unterthan, dem Repräsentanten des vernünftigen Gesammt-Willens der Staats-Gewalt gehorchend.

§. 57.

Durch die höchste Gewalt repräsentirt sich die ewige Thätigkeit der innerer Natur des Staats-Organismus.

Von der Gesammtheit der Staats-Glieder muß sie immer auf eine individuelle Person übergehen, welche die specielle Wirksamkeit der Gesammtheit zur Einheit führt.

§. 58.

Die höchste Gewalt kann nur eine Einzige seyn, und auch in dem Falle, wo das Staats-Oberhaupt als eine zusammengesetzte Person erscheint.

§. 59.

Als von dem vernünftigen Gesammt-Willen der Staats-Glieder ausgehend, ist ihre ganze Wirksamkeit nur durch den Entzweck des Staates bestimmt.

Also hat sie ihre durch die Natur des Menschen und des Staats-Körpers ohnehin bestimmten Gränzen.

§. 60.

Indem der Regent den Staats-Körper als in dem Geiste des vernünftigen Gesammt-Willens der Staats-Glieder beherrscht, kann er nicht nach egoistischen oder selbstsüchtigen Ansichten und Maximen handeln.

In den Schranken des ihm zuständigen Wirkungskreises wird er durch das Band der Constitution gehalten. Diese kann er nicht willkührlich ändern, denn nur auf deren Grund, und mit dem Gesammt-Willen der Staats-Glieder wirkt er als Regent.

§. 61.

Wenn der Regent nur den vernünftigen Gesammt-Willen der Staats-Glieder vertritt, so sind auch die Kräfte und das Eigenthum der einzelnen Staats-Glieder nicht seiner blinden Willkühr unterworfen. Alles ist Eigenthum des gesammten Staats-Organismus und Eigenthum der Einzelnheit in ihrer speziellen Sphäre betrachtet.

§. 62.

In dem Staats-Organismus soll das Einheits-Gebiet des Einzelnen neben dem angemessenen Freiheits-Gebiete der übrigen Staats-Glieder bestehen. Dasselbe kann von der zeitlichen Staats-Gewalt nicht über das allgemeine Rechts-Gesetz erweitert, aber auch nicht unverhältnißmäßig beschränkt werden.

§. 63.

Mithin sind alle Staats-Glieder rücksichtlich ihrer Freiheits- und Wirkungs-Sphäre einander gleichzustellen.

Die von der Vernunft gebotene Rechts-Gleichheit aller kennt keine Vorrechte, keine Standes- keine persönlichen Privilegien, noch weniger deren Vererbung.

§. 64.

Das innere und äußere, das moralische und rechtliche Leben der Staats-Glieder stehen miteinander in ewig lebendiger Berührung. Die gewaltsame Trennung des Einen vernichtet die schöne Natur des Andern. Die sittlich-religiöse Bildung der Staats-Glieder, wenn auch nur auf mittelbare Weise, ist fürhin mit die Aufgabe der wirksamen Staats-Gewalt.

§. 65.

Die Gesetze des Staates sind das Produkt des vernünftigen Gesammt-Willens der Staats-Glieder. Ihr Streben geht fürhin auf die Erreichung des Staats-Zwecks.

Die Gewalts-Inhaber stehen in dieser Hinsicht auch unter dem Gesetze, denn sobald sie bei

ihrer Wirksamkeit in irgend einer Beziehung den Staats-Gesetzen zuwiderhandeln, weichet von ihnen der Karakter des Regenten.

§ 66.

Sehr schön und Alles in dieser Hinsicht umfassend sind die Ideen, welche der im Gebiete der Wissenschaften eben so wie in der Reihe der Regenten ausgezeichnete seel. Hr. Fürst Primas Karl von Dalberg, in einem Briefe v. 5. Juli 1816, mir unverhalten wissen ließ, indem er sagt: "die positiven Gesetze sind nur in dem Maße gerecht und zweckmäßig, wenn sie den allgemeinen Entzweck der Vervollkommnung befördern. Willkührliche Gewalt eines Narren, eines Kindes oder eines Tyrannen würden mithin dem Natur-Rechte entgegenstreben. Daher das Streben einer weisen Gesetzgebung durch Staats-Constituirung zu bezielen, daß

a) das Volk bei der Gesetzgebung repräsentirt werde,

b) Die Justiz-Verwaltung durch unpartheiische, unabhängige Stellen besorgt werde.

c) Die vollstreckende Gewalt in einer Hand liege. Ein solcher pflichtmäßiger Regent ist

ein sichtbarer Stellvertreter der Gottheit auf Erden.

Daher folgende Schlüsse:

I) Positive Gesetze, welche den einzelnen Menschen oder ein ganzes Volk in seinem Vervollkommnungs-Bestreben hemmen, sind dem Natur-Rechte entgegen.

II) Straflosigkeit des boßhaften Egoismus, der die allgemeine Wohlfahrt seinem Interesse aufopfern will, stehet geradezu dem Gesetze der Vervollkommnung entgegen, ist in moralischer Hinsicht ein Gräuel.

III) Mensch gegen Mensch berechnet, stehen auf gleicher Höhe ihres unabhängigen Anspruchs auf Vervollkommnung; wenn aber der einzelne Mensch sein selbstständiges Recht dem allgemeinen Wohl des ganzen Volkes aufopfert, so kann und muß man solches Aufopfern von Rechts wegen als Helden-Tugend verehren, weil in solchem Falle der einzelne Mensch nach bescheidener Billigkeit als Einheit seine Nation als große Mehrheit betrachtet, deren Werth überwiegend ist, über seine

eigene Bestrebung nach Ueppigkeit und Wohlstand.„

§. 67.

Außer der Kant'schen Trias politica *) findet auch noch die Eintheilung der Staats-Gewalt:

a) in die oberaufsehende,

b) die gesetzgebende,

c) die urtheilende und

d) die vollziehende

statt. Schmalz **) nimmt für die höchste Gewalt und Verzweigungen, nämlich die inspective, legislative und executive an, welche in der Wirklichkeit nie getrennt seyn können.

Dresch ***) aber theilt die Regierungs-Rechte in formeller und materieller Hinsicht ein.

In ersterer Hinsicht wird nur die Art der Thätigkeit der Regierung, in letzterer werden nur die Zwecke berücksicht, welche der Staat und Regent durch seine Thätigkeit realisiren soll.

In formeller Hinsicht lößt sich die ganze Thätigkeit des Regenten in zwei Akte auf;

a) in die reflectirende Thätigkeit,

b) in die wirkende.

Es gibt also nur zwei Staats-Gewalten — die gesetzgebende und die vollziehende.

Die materielle Eintheilung der Regierungs-Rechte gibt

a) in der Staats-Gewalt, die Erziehungs-Gewalt, rechtliche, polizeiliche, staatswirthschaftliche ꝛc. Gewalt.

b) Die Majestäts-Rechte, welche sich nur auf die physische Erhaltung der Staats-Maschine, wie z. B. durch Auflage-Erhebung, Vertheidigungs-Anstalten ꝛc. beziehen.

Jedem Staate kommen die Staats-Gewalten zu, wie er auch immer seine Verfassung haben mag. Die Majestäts-Rechte aber hängen zum Theil von der Eigenthümlichkeit der Staats-Verfassung ab. Sie sind alle nothwendig in der Monarchie; nur zum Theil in der Aristocratie und Democratie.

*) Dessen metaphysische Anfangsgründe der Rechts-Lehre, 1797. pag. 165.

**) in seinem Handb. der Rechts-Philosophie, Halle 1807. B. III. Kap. I.

***) in seiner mehrerwähnten Schrift §. 296.

Allein diese Eintheilung ist von keinem reellen Gebrauche für die ächte Staats-Wissenschaft, welche die Grund-Prinzipien des Staats-Rechts nachweißt, daß mit der Staats-Konstitution an sich die Wirksamkeit der Staats-Gewalt nach allen Seiten im Staats-Organismus gesetzt ist, wo ein physischer oder phychischer Moment im individuellen Menschen entwickelt werden soll.

Die Staats-Gewalt muß sich eben so für die Institute des Rechts, als der Sicherheit, der Bildung und des National-Wohlstandes fürhin durch gesetzliche Normen wirksam beweisen und deren allseitigen Vollzug bei steter Wachsamkeit bewerkstelligen, weil nur durch das immer kräftige Ineinandergreifen dieser Institute das Leben des Staats-Körpers in seinen mannigfaltigen Beziehungen sich ermöglicht und in dieser Hinsicht die sogenannte formelle und materielle Wirksamkeit der Staats-Gewalt sich vereinigt.

§. 68.

Durch die Staats-Konstitution soll das ewig unwandelbare Rechts-Verhältniß zwischen der Staats-Gewalt, ihrer allseitigen Kraftäußerung und den integrirenden Staats-Organen in karak-

teristisch-gesetzlichen Zügen ausgesprochen werden. Ihr Prinzip ist in jedem Staats-Organismus, heiße er Monarchie, Aristocratie oder Democratie, dasselbe, weil die Idee des Staats-Organismus an sich in jedem concreten Staats-Körper erwirklicht werden soll.

§. 69.

Die Staats-Form ist gleichsam die reale Personification der Staats-Gewalt in dem Staats-Organismus. Die bestimmte Art und Weise, in der sich das reale Leben eines Staates verpersönlicht, und seiner auf die Erwirklichung des Staats-Zwecks gerichtete Thätigkeit offenbart.

§. 70.

Das ideelle Prinzip aber, welches die personifizirte Staats-Gewalt belebt, die Seele der Form ist der Geist der Staats-Regierung, des Karakters der Staats-Verwaltung.

§. 71.

Nach der Form des zeitlich erscheinenden Staats-Organismus unterscheidet man gewöhnlich

die Monarchie,

Aristokratie, oder Democratie;	auch Republiken oder Freistaaten genannt.

Sie heißen auch einfache Staats-Verfassungen.

Soviele Verbindungen nun bei den einfachen Staats-Verfassungen gemacht werden können, soviele zusammengesetzte Staats-Verfassungen werden in dieser Hinsicht von mehreren Staats- und Rechts-Lehrern angenommen.

§. 72.

In der Monarchie ruhet die höchste Gewalt in der Hand einer individuellen physischen Person.

Erbfolge oder Wahl der zur Regentschaft geeigneten Individuen gibt den Eintheilungs-Grund

der Erb- und

Wahl-Monarchie.

§. 73.

Bei der Aristocratie übt ein Ausschuß aus den gesammten Staats-Gliedern die höchste Gewalt aus.

Die Aristocratie selbst aber kann wieder
Wahl-Aristocratie oder Erb- und Besitz-Aristocratie
seyn.

§. 74.

Inwieferne die Gesammtheit der Staats-Glieder als die Staats-Gewalt selbst ausübend betrachtet wird, entsteht der Begriff der Democratie.

Die Wirksamkeit der Democratie ist unmittelbar durch die Volks-Versammlungen, deren Stimmen Ein- oder Mehrheit begründet.

*) Begriff der absoluten und repräsentativen Democratie.

§. 75.

Jene Staats-Verfassung und Regierungs-Form wird gewöhnlich beschränkt genannt, wo die gesetzgebende und vollziehende Gewalt von einander getrennt sind, und das Volk mittel- oder unmittelbar die Hoheits-Rechte mit ausübt.

*) Das Ephorat der alten Staaten. — Die Reichs- und Landstände der neueren Zeit.

§. 76.

Diese so eben genannte beschränkte Staats-Verfassung und Regierungs-Form heißt gewöhnlich Repräsentativ-Verfassung, indem die Executiv-Gewalt in den Händen einer Person ruht und die gesetzgebende Gewalt von dem Volke durch seine Repräsentanten ausgeübt wird.

§. 77.

In jedem individuellen Staats-Organismus soll der vernünftige Gesammt-Wille der Staats-Glieder zum Gesetz erhoben werden.

In diesem Anbetracht ist jede Regierung republicanisch, oder im Gegentheile Despotie oder Tyranney, wenn Gegensätze zwischen dem zeitlichen Regenten, dem Gesetze und dem Volke eintreten.

§. 78.

Der Begriff der Theocratie usurpirt die Regentschaft nur für die Hände eines priesterlichen Individuums. Die Theocratie sucht den Zweck des Staats-Organismus nur in moralisch-religiösen Zwecken auf, und übersieht die übri-

gen Momente im Zwecke des menschlichen Daseyns.

*) Theocratie der Juden unter Moses, der Araber unter Mahumed ꝛc.

§. 79.

Der positive Staats-Organismus ist ein von andern Staaten ganz unabhängiges Ganze oder er schließt sich als organische Individualität an andre Staats-Individualitäten, welche in ihrem harmonischen Vereine zum Hoheits-Punkte ein sogenanntes Staaten-System bilden — der Inbegriff mehrerer Staats-Körper als ein eigener größerer Staats-Organismus.

§. 80.

Davon unterscheidet man die sogenannten Föderativ-Systeme, deren Entzweck ist, ein ewiges Bündniß wechselseitigen Beistandes in allen vorkommenden Defensiv-Kriegen zu unterhalten.

§. 81.

Die Staats-Form ist die reale Gestaltung des individuellen Staats-Organismus.

Sowohl in der Monarchie, als in der Aristocratie als auch in der Democratie waltet das näm-

liche ideelle Prinzip zur Erwirklichung des menschlichen Daseyns-Zwecks.

Die Form des Staats-Organismus ist also mehr etwas Zufälliges, von Zeit- und Raum-Verhältnissen, von positiven Beziehungen und Einflüssen anderer Staaten Abhängiges.

*) Alle Staats-Formen, in so ferne sie ihrem Begriffe nach eine zur Erreichung des Staats-Zwecks und mithin auch zur Realisirung des Rechts nothwendige Ober-Gewalt möglich machen und feststellen, sind an und für sich in rechtlicher Hinsicht gleich. — In politischer Hinsicht ebenfalls. Eine absolut vollkommene Form gleicht daher einer Universal-Medizin.

S. Wendt's Grundzüge der philosoph. Rechts-Lehre. Leizig, 1811. pag. 232. und ff. §. 149.

§. 82.

In der neuesten Zeit wurde die bisher gewöhnliche Eintheilung der Staats-Formen in die monarchische, republicanische oder in die monarchische, aristocratische und democratische verworfen, und als mögliche Grund-

formen des Staates nur die monarchische und duarchische angenommen.

Die Prinzipien für diese Behauptung sind nachfolgende:

Gesetzgebung und Execution der Gesetze in ihrer ganzen Ausdehnung machen den gesammten Wirkungs-Umfang der Staats-Gewalt aus.

Die möglichen Grundformen des Staates sind also nur die monarchische und die duarchische.

Die monarchische Grundform findet bei demjenigen Staate statt, dessen höchste Gewalts-Ausübung ohne Scheidung ihrer beiden Haupt-Zweige einer individuellen oder juristischen Person übergeben ist.

Die duarchische Grundform des Staates inhärirt aber demjenigen Staate, dessen höchste Gewalts-Ausübung die Gesetzgebung von der Execution derselben trennt und so gesondert in den Händen zweier verschiedenen physischen oder juristischen Personen befindlich ist.

b) Vom Staats-Verwaltung- Staats-Regierungs-Recht.

§. 83.

Zur Erreichung des Staats-Zwecks sind verschiedene Mittel-Zwecke gesetzt, welche auf specifisch verschiedenen Wegen durch ihr organisches Zusammenwirken das gewünschte Resultat erstreben.

Die Staats-Verwaltung theilt sich daher in verschiedene Zweige, und zwar in soviele Zweige, als Mittel-Zwecke zur Erreichung des Staats-Entzweckes angenommen werden müssen.

Hiermit ist nun der Theilungs-Grund der Staats-Verwaltung in die bereis aufgeführten Rechts-, Sicherheits-, Bildungs- und Wohlstands-Institute gerechtfertigt.

Das zeitliche Staats-Oberhaupt aber ist der Einheits-Punkt der auf verschiedenen Wegen zum Ziele wirkenden Verwaltungs-Zweige, und der diesen Haupt-Systemen im Staats-Organismus angehörigen Unter-Organe.

§. 84.

Da der Regent nicht selbstpersönlich alle ihm zuständigen Functionen zur Erwirklichung des

Staats-Entzwecks vornehmen kann: so liegt ihm die Ausübung derselben durch untergeordnete Organe ab.

§. 85.

Im Staats-Organismus gibt es daher soviele Aemter als sich nothwendige Functionen zur Erwirklichung des Staats-Entzwecks denken lassen.

§. 86.

Der Regent ist der Einheits- der Mittel-Punkt des Ganzen. Alle in der Peripherie wirkenden aber nur von ihm ausgeflossenen einzelnen Gewalten und Aemter bestehen nur in dem Regenten und durch ihn.

§. 87.

Da die Functinonen des Regenten speciell verschieden sind, so gibt es auch speciell verschiedene Aemter und Behörden, die in einer nothwendigen Unterordnung bis zum Central-Punkte, wegen ihrer besonderen Natur, auch eine verschiedenartige Geschäfts-Behandlung unerläßlich machen.

§. 88.

Die individuellen Aemter und Behörden, die Mittel- und Ober-Behörden stehen rücksichtlich ihres Geschäfts-Umfanges fürhin unter dem Einfluße des geographisch-statistischen Betrags eines individuellen Staats-Körpers, seiner natürlichen Gebiets-Theile.

Indem forthin ein Subordinations-Verhältniß bei gleichartigen Behörden statt findet; die höher stehende immer die untere kontrolirt, stehet die Thätigkeit und der Wirkungskreis aller unter der unmittelbaren Aufsicht und Cognition des Staats-Oberhaupts.

§. 89.

Was die Sinne und anderen Haupt-Organe im menschlichen Organismus sind, das sind die Staatsverwaltungs-Zweige und Behörden gleichsam im Organismus des Staates.

Jeder dieser Sinne und Haupt-Organe läßt sich als von den Uebrigen gesönderte Einzelnheit in seiner besonderen Wirksamkeit auffassen, aber er muß, wenn sein Begriff zu einem reellen Wissen führen soll, nur in seiner lebendigen Beziehung zum ganzen Organismus und in seiner

Wechselwirkung zu den andern Sinnen und Haupt-Systemen genommen werden.

§. 90.

Der Regent — das Staats-Oberhaupt — ist der Einheits-Punkt im Staats-Organismus; das Centrum der politischen Schöpfung. Die nächsten Organe desselben sind die sogenannten Ministerien.

Ihre Anzahl und Mannigfaltigkeit ist durch die Haupt-Verzweigungen der im Staatskörper enthaltenen Rechts — Sicherheits — Bildungs- und Wohlstands-Institute bedingt.

§. 91.

Dem Ministerien folgen die Dienstes-Verhältnisse untergeordneter Mittel-Behörden, und sofort organisch die niederen Behörden und Aemter in geregelten Subordinations-Stufen, bis sich der Cyclus des ganzen Regierungs-Systems schließt und zu dem Einheits-Punkte, von welchem es ausgegangen, zurückgekehrt.

§. 92.

Der Staats-Diener hat einen zweifachen Karakter, nämlich einen privatlichen und öffentlichen.

Daher die eigenthümlichen Verbrechen und Vergehen der öffentlichen Diener bei Verletzung ihrer eigenthümlichen Dienstes-Pflichten. In wieferne der Wirkungskreis des individuellen Staats-Dieners, als eines bestimmten Organs des Regierungs-Systems, vom Regenten selbst ausgeht, und in dieser Beziehung eine Anstellung zugleich als Resultat des Gesammt-Willens der Staats-Glieder zu betrachten ist, repräsentirt er auch den Regenten selbst und zwar in einer erhabneren Potenz, je näher er in der Peripherie des Regierungs-Cyclus zum leitenden Einheits-Punkte steht.

§. 93.

Jede Function im Organismus des Staats ist eine fortwährende. Denn das Leben des Staates kennt keine Pause.

Der Staats-Dienst ist demnach ein perpetuirliches Verhältniß. Der Staats-Diener muß seine individuellen Kräfte dem Staate, sowie sein gesammtes physisches Leben widmen, indem er nur ausschlüßlich den ihm übertragenen Staats-Dienstes-Functionen leben, und fürhin von der Klasse der anderweits erwerbenden Produzenten im Staate ausgeschlossen seyn soll, um sich un-

gestört seinem erhabenen Berufe hingeben zu können.

*) Staats-Dienstes-Pragmatik. — Pensions — Quieszenz — Gehalt — Dienstes — Landes- und Rang-Verhältnisse der öffentlichen Diener. — Deren Entlassung.

Erster Abschnitt.

Rechts-Beziehungen des Staates nach Innen:

ββ) Von dem Privatrecht.

§. 94.

Das Leben der Einzelnen wird nur im Staats-Vereine objectiv. Nur in diesem ist die Darstellung und Entwickelung ihrer rechtlichen Verhältnisse denkbar. Durch den Regenten, die Staats-Gewalt, wird ihre Entwickelung und Darstellung geschützt, und so besteht das Freiheits-Gebiet des Einen neben dem Freiheits-Gebiete des Andern.

§. 95.

Das allgemeine Privat-Recht ist der Inbegriff der allgemeingültigen Normen bei den Vernunftgemäßen rechtlichen Verhältnissen zwischen den einzelnen Staats-Gliedern (Privaten) und der nothwendigen Modificationen dieser Privat-Verhältnisse.

§. 96.

Die den Staats-Organismus bildenden Organe — Privaten — stehen in mannichfaltigen Beziehungen und Verhältnissen zu einander. Und diese Verhältnisse sind zu allen Zeiten und an allen Orten nothwendig, so lange Menschen mit- und nebeneinander existiren, um durch ihre Coexistenz-Ordnung die Idee des humanen Seyns zu erwirklichen. Soviele nothwendige Haupt-Beziehungen sich nun unter den Privaten im Staats-Körper unterscheiden lassen, so viele Verzweigungen des Privat-Rechts lassen sich auch annehmen. So sind demnach das Handels- und Wechsel-Recht, das Militär-Privat-Recht und Kirchen-Recht Haupt-Verzweigungen des allgemeinen Privat-Rechts.

Vergl. Rudhardt's Encyclop. und Methode der Rechts-Wissenschaft. pag. 31.

§. 97.

§. 97.

Die Individualität im Staats-Organismus, der Private soll in seinem Freiheits-Gebiete auf die Objecte der Vernunftlosen Natur, und auf andre mit ihm coexistirende Wesen wirken, um seiner Individualität den Karakter der realen Subjectivität und Causalität zu verschaffen.

Daraus folgt nun die Betrachtung des Privaten, als einer selbstständigen Person; die Betrachtung des selbstständigen Wirkens eines Privaten in Beziehung auf Sachen, und endlich seine Beziehung zu andern coexistirenden Personen.

Diese Betrachtungs-Weise begründet weiters hierauf die Eintheilung des Civil-Rechts

a) in das Personen-Recht;
b) in das Sachen-Recht;
c) in das Obligationen-Recht.

§. 98.

Von andern Rechts-Lehrern wird das Privat-Recht nach andern Prinzipien abgetheilt.

*) Dresch in seiner Schrift über das Natur-Recht theilt §.26. das Privat-Recht

a) in die Lehre von den Verschiedenheiten der Personen und die sich darauf beziehenden Rechts-Verhältnissen (Personen-Recht);

b) in die Lehre von den Rechten an Sachen. (Sachen-Rechte);

α) Von den verschiedenen Arten des Eigenthums;

β) den Erwerbs-Arten des Eigenthums.

§. 99.

Das physische Seyn des Menschen, sowie der ungehinderte Gebrauch aller ihm angebornen Körper- und Geistes-Kräfte ist die Grund-Bedingung der Vernunftgemäßen Coexistenz der Menschen im Staate.

Hierin liegt nun das Recht der Persönlichkeit, der erste Factor des Privat-Rechts.

Hieraus entfalten sich die Begriffe der Freigeborenheit im Gegensatze der Leibeigenschaft und Sclaverei — der gesammte Familien-Stand — das Ehe — Erb — Vormundschafts-Recht u. s. w.

§. 100.

Da aber der Mensch als physisch-phychisches Wesen auch auf die Gegenstände der Wil-

lenlosen Natur einwirken muß, um die Ideale seiner Genuß-Vollkommenheit in allen möglichen Beziehungen zu erstreben, so ist mit seiner Existenz und Coexistenz auch das Sachen-Recht geschaffen, der zweite Factor des Privat-Rechts, welcher die allgemeingültigen Begriffe von Occupation — Eigenthum — Besitz — Verjährung — Pfand-Recht u. dgl. enthält.

§. 101.

Der Mensch tritt nun auch in Verkehr mit den Andern, über Genuß-Objecte, die er sich erworben oder bereitet hat. Durch seine Regsamkeit gleicht er den Mangel mit dem Ueberflusse der Genuß-Mittel aus; bringt selbst seine individuellen Kräfte und Dienst-Leistungen mit ins Spiel, und tritt so in den Kreis der Verträge. Hiermit ist nun das Obligationen-Recht gesetzt, der letzte Factor des allgemeinen Privat-Rechts.

Erster Abschnitt.
Rechts-Beziehungen des Staates nach Innen.

γγ) Gerichtliches Verfahren in Privat-Rechts-Sachen.

§. 102.

Der Mensch soll mit dem Menschen im Staats-Vereine Vernunftgemäß coexistiren und in dem ihm vom Staate angewiesenen Freiheits-Gebiete wirken.

Ihre Rechts-Verhältnisse kommen miteinander in stete Berührung, und die Kollusion derselben ist unvermeidlich.

Die Gewißheit des Rechts-Zustandes besteht nur durch den Ausspruch des Staates; nur ihm steht es zu, die aus betheiligter Subjectivität entstandene Rechts-Kollision zu untersuchen, zu heben, abzuurtheilen und dem geschöpften Erkenntnisse executive Kraft zu verleihen.

§. 103.

Diese richterliche Gewalt geht von der Staatshoheitlichen Gewalt aus und kann Vernunft- und Zweckgemäß, da weder ein Privat-Schieds-Richter-Urtheil, noch auch Gewalt und Gegengewalt der Unbefangenheit in Hebung der Rechts-Kollision für die Betheiligten zusagt, nur einzig dieser anheim gegeben seyn, und dieses um so mehr, als die gehörige Gesetzeskunde zur Aufhebung der obwaltenden Rechts-Kollision nur von dem wissenschaftlich gebildeten Richter zu erwarten ist, dessen Urtheil sich durch fortgesetztes richterliches Instanzen-Verhältniß berichtigt und gesetzliche Wahrheit erhält.

*) Nachtheile der Selbst-Hilfe.

§. 104.

Der Civil-Prozeß ist nur bei einer obwaltenden Kollision der Rechte unter Privaten und den ihnen gleichstehenden Korperationen denkbar.

a) Die Justiz hat nichts mit der Sicherheit der Bürger zu schaffen. Die Sicherheit fordert, daß kein Mensch in seinem Eigenthume gekränkt wird; und das Einschreiten der Justiz setzt immer wirkliche Kränkungen

oder Klagen über vermeinte Kränkungen voraus.

Die Justiz tritt also da erst ein, wo die Sicherheit, die eben darin besteht, daß Verletzungen vorgebeugt werde, schon aufgehoben und das Geschäft der Polizei zu Ende ist. Wiedererstattung gibt keine Sicherheit; sie ist nur Akt der Gerechtigkeit.

S. Dresch's Entwickelung des Natur-Rechts. §. 300.

b) Es müssen Kläger und Beklagter, die Betheiligten, einander gegenüber stehen.

Die Civil-Gerichte handeln daher nur nach vorgängiger Aufforderung.

c) Es ist die Wirksamkeit des von der Staats-Gewalt angeordneten Richters, sey solcher eine physische oder juridische Person, und eine Stufenfolge von Gerichten erforderlich.

*) Fähige Richter. — Keine Kabinets-Justiz!

d) Der Richter kann nur nach den gesetzlichen Normen für die Ausgleichung der Rechts-Kollisionen wirksam seyn.

e) Da die Objecte der Civil-Rechts-Streitigkeiten veräußerliche sind, so hängt es von der Willkühr der Partheyen ab, ein Recht in Anspruch zu nehmen, oder darauf zu verzichten.

Daher die Zulässigkeit des Vergleiches in jedem Momente des Prozesses.

f) Bei der Veräußerlichkeit der Objecte des Civil-Rechts-Streites ist kein Zwang zur Klage denkbar. — Die provocatio ex lege diffamari und ex lege si contendat ist nach ihrem wahren Geiste gleichfalls kein Zwangs-Mittel zur Klage.

g) Die Partheien haben gleiche Rechte hinsichtlich aller zu ihrer Rechts-Vertheidigung bezüglichen Punkte. In dem bezeichnenden Axiom: Audiatur et altera pars! ist die Vernunftgemäße Aufeinander-Folge der Klage, Exception, Replik und Duplik begründet.

h) Die gerichtlichen Handlungen müssen zwar an gewisse Zeit-Fristen, Termine, gebunden seyn, allein Prozesse dürfen weder an sich, noch durch ihre schwerfälligen Formen verewigt werden.

i) In rein persönlichen, aus der inneren Natur einer besonderen Gesellschaft oder Standes fließenden Beziehungen; welche eine Modification der allgemeinen Privat-Rechts-Verhältnisse nothwendig machen, kann es auch besondere Gerichts-Stände geben. Aber dieselben sind nur als Verzweigungen der einen Gerichtsbarkeit, nämlich der des Staates, zu betrachten.

k) Ein Private als Solcher kann nie im Besitze der Gerichtsbarkeit seyn. Daher widerstreitet die sogenannte Patrimonial- und Lehen-Gerichtsbarkeit etc. dem wahren Wesen der Gerichtsbarkeit des Staates.

§. 105.

Der allgemeine Civil-Prozeß ist also der systematische Inbegriff der allgemeingültigen Vorschriften und Vernunftgemäßen Formen bei der gerichtlichen Ausgleichung der Privat-Rechts-Kollisionen.

§. 106.

Es ist Aufgabe der allgemeinen Civil-Prozeß-Wissenschaft (der Metaphysik des Civil-Prozesses) die allgemeingültigen Prinzipien

über die Organisation der Gerichte (Unter — Obergerichts-Kollegien —) über die mündlichen und schriftlichen Verhandlungen, den Schriften-Wechsel, die Beweis-Mittel, den Beweis und Gegenbeweis, die Kollision der Beweise, die Vermuthungen, über das Kontumazial-Verfahren und dessen Strafe, sowie die allgemeingültigen Prinzipien über die Provisorien, deren Eintheilung und Wirkungen, über das Executions-Verfahren, dessen Art und Wirkungen, sowie über die den Partheien zuständigen rechtlichen Hilfsmittel als zu querela vel deneg. justit., Nullitäts-Klage, restitutio integrum, Appellation, deren Zulässigkeit, Gerichts- Stempel- und Tax-Gebühren ꝛc. Vernunft- und Zweckgemäß zu entwickeln, während dem die positiven Civil-Gerichts-Ordnungen von diesen allgemeingültigen Prinzipien anheben, und solche der Individuellität ihres Staates und den herrschenden Zeit- und Denk-Geiste gemäß modifiziren.

§. 107.

In dem Civil-Prozesse werden zwei Grund-Arten unterschieden, der sich entgegenstehenden Prinzipien wegen, von welchen sie ausgehen:

a) der auf der Untersuchungs-} Maxime
b) der auf der Verhandlungs- }
gebaute Civil-Prozeß.

§. 108.

Weder die Verhandlungs- noch die Untersuchungs-Maxime allein ist als ausschließendes Prinzip des gerichtlichen Verfahrens in Privatrechts-Streitigkeiten zu erklären.

Es ist die Aufgabe der Metaphysik des Civil-Prozesses zu entwickeln, wie die Verhandlungs-Maxime als nothwendiges Prinzip des gerichtlichen Verfahrens in Privat-Sachen durch die Untersuchungs-Maxime modificirt wird.

Vergl. Dresch in s. Natur-Rechte. §. 85.

Dagegen v. Reibnitz in seinem Versuch über das Ideal einer Gerichts-Ordnung. S. 15. und 112.

§. 109.

Die summarischen Prozeß-Arten sind gleich den Prinzipien des ordentlichen Prozesses in der Idee der Rechts-Verfassung gegründet. Sie sind mit den Grund-Prinzipien des ordentlichen Prozesses der Wesenheit nach Eins und nur formell verschieden.

Der Mandats- der Executiv- und der Provocations-Prozeß ꝛc., sind von gleichem Karakter der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit durchdrungen, und ihre formelle Verschiedenheit und Wirksamkeit schreibt sich theils von der Eigenthümlichkeit der speziellen Rechts-Verhältnisse, welche sie umfassen, theils von der an sich nicht zufälligen Form des Gerichts, den dringenden Verhältnissen des Verkehrs, der besonderen Natur des Rechts-Geschäftes und Rechts-Streites und dessen möglichst schnellen Beendigung her.

Erster Abschnitt.

Rechts-Beziehungen des Staates nach Innen.

ðð) Des Privat-Rechts und Civil-Prozesses Modificationen.

ααα) Kirchen-Recht.

§. 110.

Die Kirche ist die mit der Vernunft gesetzte, im Staate nothwendige Anstalt zur ewigen Entfaltung religiöser Ideen oder zur unun-

terbrochenen subjectiven Darstellung des Verhältnisses des Irdischen zum Absoluten, unter welcher Benennung und Form sich diese Darstellungs-Weise auch immerhin äussern mag.

§. 111.

Die Kirche offenbart sich durch ihre äussere Gestaltung als eine rechtliche Gesellschaft, welcher zu ihrer Existenz und für die Erwirklichung ihres Zwecks diejenige Unabhängigkeit vom Staate verliehen ist, die sich als solche mit der Idee des Staates, den Aeußerungen der Staats-Gewalt, verträgt, damit fürhin verbleibe, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist.

§. 112.

Von einer Kirchlichen Gesetzgebung kann nur in so ferne die Rede seyn, als man darunter den Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchen-Glieder und das Verhältnis jedes Einzelnen zum speciellen religiössen Vereine versteht.

§. 113.

Das allgemeine Kirchen-Recht kann mithin nur als die systematische Betrachtungs-

und Darstellungs-Weise der allgemeingültigen Normen für jede Kirchen-Gesellschaft hinsichtlich ihres Rechts-Verhältnisses zum Staate, als auch ihrer Organisation und des Verhältnisses der einzelnen Kirchen-Glieder unter sich und zur kirchlichen Gesammtheit erklärt werden.

§. 114.

Jede individuelle Kirchen-Gesellschaft im Staate ist ein für sich unabhängiges Ganzes, welches unter der Ober-Aufsicht der Staats-Gewalt steht, und neben den andern Kirchen-Gesellschaften seine religiösen Zwecke entwickelt.

§. 115.

Die Kirche hat wie jede andere Gesellschaft eine rechtliche Gestaltung. Vermöge derselben steht sie unter der Staats-Gewalt. Kraft ihrer religiösen Ideen ist sie, sowie über alles Zeitliche und Irrdische, auch über dessen Einfluß erhaben. Sie vereinigt sich mit dem Absoluten selbst, das über Raum und Zeit erhaben, seine ewige Einheit in der Mannigfaltigkeit verkündet.

*) Verhältniß des allgemeinen und positiven Kirchen-Rechts zur Religions-Philosophie?

§. 116.

Der Staat kann sich daher nicht in die Dogmen einer gegebenen Kirche mischen, aber der Staat kann nur solche Kirchen-Gesellschaften und Religions-Secten in seinem Schoos aufnehmen und dulten, welche den Gesetzen des Staates und dem Zwecke des humanen Seyns nicht widerstreben.

§. 117.

Alles, was sich auf das innere Verhältniß der Kirche bezieht, soll der kirchlichen Gesetzgebung anheimgegeben seyn und bleiben. Dem Staate aber müssen die reinbürgerlichen, die Privat-Institute wie z. B. Ehe, Ehescheidung u. s. a. zurückgegeben werden. Die Ehe ist ein reinbürgerlicher Vertrag, der gesetzlich begründet werden müsse, und erst nachher in Gemäßheit der obwaltenden speciellen Religions-Grundsätze, durch kirchlichen Ritus geheiligt werden kann.

*) Die Ehe nach den römischen, kanonischen und Napoleonischen Gesetzen betrachtet.

§. 118.

Die Kirche hat wie jede andere Gesellschaft im Staate auch eine physische Seite.

Sie hat Eigenthum und als mystische Person gewisse Rechte und Befugnisse, welche in der Natur ihrer Körperschaft gegründet sind, neben den andern Privaten und Korperationen im Staate. Die Kirche hat ihre Repräsentanten und übrigen Diener, ihre besondere Verwaltung. Ueber alles dieses steht der Staats-Gewalt eine von aller Anmaßung befreite Ober-Aufsicht zu.

§. 119.

Es kann nur eine Religion geben, sowie nur eine Allwissenschaft, indem es nur eine einzige Wahrheit, die im Absoluten begründete geben kann. Aber es gibt verschiedene formelle Betrachtungs-Wesen dieses Verhältnisses; mancherlei positive Religionen.

Keine positive Religion im concreten Staate kann sich vor den andern als die herrschende aussprechen.

Für die verschiedenen Religions-Gesellschaften gibt es keinen größeren oder geringeren Maßstab der Rechtlichkeit.

§. 120.

Auch den numerisch kleinern Religions-Secten muß es erlaubt seyn, durch äußere Anstalten ihre religiösen Ideen zu entwickeln.

Der Ein- oder Uebertritt zu einer Religions-Parthei, welcher durch eine lebendige Ueberzeugung bewirkt wird, stehe jedem Reflexionsfähigen Staatsmitgliede frei.

Ein lebenslänglicher Bann in dieser Hinsicht ist Vernunftwidrig, weil die Religion zunächst auf subjectiver Ansicht und Ueberzeugung beruht.

ββ) Handels- und Wechsel-Recht.

§. 121.

Das allgemeine Privat-Recht umfaßt und behandelt die gesammten Rechts-Verhältnisse der Privaten, und so theilt es sich in mehrere Haupt-Verzweigungen, welche, weil sie sich auf die Individualität der Haupt-Privat-Stände beziehen, gewisse allgemeingültige Modificationen nothwendig machen, sich zu speciellen Rechtswissenschaften gestalten, und die dem Inhalt ihrer Grund-Sätze angemessenen Benennungen erlangen. Sie liegen also wie das Grund-Prinzip

des

des allgemeinen Privat-Rechts in der ewig unwandelbaren Idee des Staats-Organismus selbst.

§. 122.

Es gibt Gegenstände des Verkehrs und diese gehen von Hand zu Hand der Privaten. In diesem fortwährenden Kreis-Laufe der Tausch- und Genuß-Mittel spricht sich die Bedeutsamkeit und Wirksamkeit des Handels aus.

§. 123.

In dem positiven Staate, der in seiner Bildungs-Stufe vorschreitet, ist jedem Producenten sein eigenthümlicher Wirkungskreis gegeben, und so erhält die Allthätigkeit der einzelnen und verschieden produzirenden Kräfte die Staats-Gesammtheit.

§. 124.

Wenn sich der Verkehr erhöht, so bildet sich im Staate der Erscheinung eine ausschliessende Klasse von Privaten für die nüzlichste Bethätigung des Handels — der comerziellen Production — durch den sogenannten Handels-Stand.

§. 125.

Die rechtlichen Verhältnisse desselben müssen rücksichtlich der Verhältnisse der übrigen Privaten eine diesem Wirkungs-Kreise angemessene Modification erhalten, welche zwar die Haupt-Theile des allgemeinen Privat-Rechts begreift, aber bei jedem dieser Theile auch verschiedene durch das Handels-Wesen ernöthigten Ausnahmen in den rechtlichen Beziehungen herbeiführt.

§. 126.

Diese Grund-Sätze müssen nun, da sie aus der Natur dieses Instituts selbst hervorfließen, allgemeingültig und über die gewöhnlichen räumlichen und zeitlichen Beschränkungen concreter Staats-Körper erhaben seyn.

§. 127.

Der systematische Inbegriff der allgemeingültigen Vorschriften bei den rechtlichen Verhältnissen der Privaten hinsichtlich des Handels, ist das allgemeine Handels-Recht.

§. 128.

Inwieferne nun dieselben mit der eigenthümlichen Modification für die Individualität

eines Staats-Körpers aufgefaßt und dargestellt werden, entsteht das positive Handels-Recht.

*) Die Handlungs-Wissenschaft ist Hilfs-Wissenschaft des Handels-Rechts.

**) Nothwendigkeit eines Handels-Gesetz-Buches in den positiven Staaten.

§ 129.

Zu den Arten der Handels-Geschäfte gehört das Wechsel-Geschäft, welches wegen seiner Wichtigkeit und eigenthümlichen Karakter gewisse rechtliche Vorschriften für die bei diesem Geschäfte Betheiligten unerläßig macht, die wegen ihrer Vernunft- und Zweckgemäßheit als allgemeingültig erachtet werden müssen.

Das Wechsel-Recht ist ein Theil des allgemeinen Handels-Rechts; und als systematischer Inbegriff der allgemeingültigen Rechts-Normen bei den Wechsel-Geschäften zu erklären.

Die in einem concreten Staate geltenden wechselrechtlichen Bestimmungen geben den Begriff des positiven Wechsel-Rechts.

γγγ) Handels- und Wechsel-Gerichts-Ordnung.

§. 130.

Die Handels- und Wechsel-Geschäfte sind von dem größten Interesse für das physische Wohl des Staats-Körpers.

Die concreten Staaten sind in ewig ideeller und reeller Berührung durch den Verkehr der Tausch- und Genuß-Mittel, weil sich kein Staat allein aller Genuß-Erfordernisse erfreuen kann.

§. 131.

Von der richtigen Führung der Handels- und Wechsel-Geschäfte sind demnach der National-Kredit, National-Reichthum und Staats-Wohl abhängig. Es muß jedem Staate daran gelegen seyn, daß die bei Handels- und Wechsel-Geschäften obwaltenden Rechts-Streitigkeiten vor den dazu angeordneten Gerichten (den dazu speziell gebildeten und so benannten Mercantil- und Wechsel-Gerichten) eben so schnell als unpartheiisch und gesetzlich geschlichtet werden.

Dazu ist nun freilich ein vom ordentlichen Civil-Prozesse in jeglichem Anbetracht abweichendes Verfahren nothwendig.

§. 132.

Der systematische Inbegriff der gesetzlichen Normen bei Gewährung der rechtlichen Ansprüche und Befugnisse aus Handels- und Wechsel-Geschäften vor dem dazu bestellten Gerichte, und die Art und Weise, wie die gerichtlichen Acte in zweckmäßigen Formen wirklich werden, ist das Object der **allgemeinen Handels- und Wechsel-Gerichts-Ordnung.**

§. 133.

Sie heißt **positive Handels- und Wechsel-Gerichts-Ordnung**, inwieferne sie sich in einem individuellen Staats-Körper objectivirt.

ddd) Militär-Privat-Recht.

§. 134.

Der Staats-Organismus, so groß oder so klein er auch angenommen werden mag, muß seine physische Macht und Individualität durch den Militär-Stand repräsentiren.

Die Staats-Physiologie findet in der schönen Idee des ewigen Friedens und der Ruhe in der Staaten-Welt nur eine Chimäre.

Die Kriege zwischen den Staats-Körpern der wirklichen Welt sind eben so nothwendig und heilsam, als die Reibungen und Stürme in der physischen Natur.

Denn nur durch den Kampf der Kraft und Gegenkraft besteht die ewige Einheit und Harmonie, die sich durch die Mannichfaltigkeit ihrer scheinbar hassenden Formen verbündet.

Der Mensch tritt oft unwillkührlich mit dem Menschen in feindseelige Berührung: so der Staats-Körper mit dem Staats-Körper.

§. 135.

Es handelt sich hier nicht um die Organisation des Militär-Standes, und die verschiedenartige Bildung der Streit-Kräfte gegebener Staaten.

Es ist gleich, ob man ihn immer als schlagfertiges Ganzes (stehendes Heer — einen von den übrigen Privaten verschiedenen Stand) oder ihn während den Friedens-Zeiten als ruhend im Vereine der gesammten Staats-Glieder betrachtet.

§. 136.

Solange Staats-Körper neben Staats-Körpern gedacht werden müssen, und so lange zwischen den friedlich wirkenden Privaten und den Berufsmäßig gebildeten Waffenträgern, auch im Kampfe für das Vaterland, immerhin ein auffallender Unterschied obwaltet, welchen selbst der griechische und römische Patriotismus nicht zu heben vermogte, so lange ist der Militär-Stand auch im reinen Begriffe des Staats-Organismus enthalten.

§. 137.

Mit der Nothwendigkeit des Militär-Standes ist zugleich auch die Eigenthümlichkeit seiner Rechts-Verhältnisse gegeben.

Er hat einen aus dem Wesen seines Dienstes hervorgehenden Karakter, welcher wesentlichen Einfluß auf seine Privatrechtlichen Verhältnisse äußert.

§. 138.

Eben das eigenthümliche Dienstes- und Standes-Verhältniß der Waffenträger und der zum Militär-Körper gehörigen Personen erzeugt

auch die Nothwendigkeit besonderer Normen für ihre Rechts-Verhältnisse.

Der systematische Inbegriff dieser allgemeingültigen Normen über die Rechts-Verhältnisse der Soldaten kann nun füglich das allgemeine Militär-Recht genannt werden.

§. 139.

Aus den Modificationen des allgemeinen Privat-Rechts (der Erweiterungen oder Beschränkungen im Personen- Sachen- und Obligationen-Recht für die dem Militär-Stande angehörigen Individuen) entsteht das Militär-Privat-Recht.

Das Militär-Criminal-Recht begreift die Verbrechen, Vergehen und Bestrafung der dem Militär-Stande angehörigen Personen.

§. 140.

Das positive Militär-Recht objectivirt sich in den verschiedenen gegebenen Staats-Körpern der Erscheinung.

εεε) Militär-Gerichts-Ordnung.

§. 141.

Der Militär-Stand, als eine den übrigen Privaten gegenüberstehende Körperschaft, erheischt

für seine eigenthümlichen Dienstes- Rang- und Standes-Beziehungen, auch eine eigenthümliche Gerichts-Verfassung.

§. 142.

Diese eigenthümliche Gerichts-Verfassung kömmt, entweder

a) bei Privat-Rechts-Sachen, oder

b) bei Straf-Sachen

der zum Militär-Körper gehörigen Personen in Betracht.

§. 143.

Demnach ist die Militär-Gerichts-Ordnung in Privat-Sachen der Inbegriff der allgemeingültigen Vorschriften und nothwendigen Formen bei der gerichtlichen Ausgleichung obwaltender Privat-Rechts-Collisionen von Soldaten und Militär-Personen.

§. 144.

Das militärgerichtliche Verfahren in Straf-Sachen aber umfaßt die allgemeingültigen Vorschriften und nothwendigen Formen bei der Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen, und Vergehen von Soldaten und Militär-Personen.

§. 145.

Die allgemeingültigen Grund-Sätze der Militär-Gerichts-Ordnung in Privat- und Straf-Sachen objectiviren sich als positive Normen in den verschiedenen concreten Staats-Körpern.

*) Nothwendigkeit umfassender Militär-Gesetz-Bücher in den treffenden Verzweigungen.

**) Unzulänglichkeit der meistens unvollständigen Kriegs-Artikel.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechts-Beziehungen des Staats-Organismus nach Aussen.

Vom Völker-Rechte.

§. 146.

Wie die Existenz des individuellen Menschen durch die Coexistenz mit andern Menschen bedingt ist, so ist das Leben des individuellen

Staats auch durch die Coexistenz der andern Staaten bedingt.

Nur durch die lebendige Berührung der Staaten, durch den wechselseitigen Verkehr ihrer namentlichen Tausch- und Genuß-Mittel, durch ihre physisch-phychischen Beziehungen ist die Realisation der Idee des Staats zur Ausbildung der Menschheit gesetzt.

§. 147.

Sowie der Einzelne im Staats-Körper in ewiger lebendiger Beziehung und Berührung zu den Uebrigen steht, so ist dieses auch der Fall bei dem individuellen Staats-Körper zu den übrigen Staats-Körpern, welche ewig in gewissen unwandelbaren rechtlichen Verhältnissen zu einander stehen.

§. 148.

Der Inbegriff dieser unwandelbaren rechtlichen Verhältnisse des einzelnen Staates zu den übrigen Staaten begründet den Inhalt der allgemeinen **Völker-Rechts-Wissenschaft.** *)

*) Auch reines Völker-Recht — rationelles Völker-Recht genannt.

§. 149.

Das allgemeine Völker-Recht betrachtet die Völker in der Idee, abstrahirt von einer besonderen Zeit und gegebenen Staaten. Seine Grund-Sätze sind allgemeingültig und über jede Zeit-Periode erhaben.

Das positive, practische Völker-Recht aber umfaßt das wirkliche Leben concreter Staats-Körper (Völker) wie solches die rechtliche Ordnung ihrer Coexistenz-Verhältnisse ausspricht.

§. 150.

Die Annahme der Existenz oder Nichtexistenz eines sogenannten positiven — praktischen — europäischen Völker-Rechts ist durch die Aufstellung des richtigen Begriffs von dem positiven Karakter Völkerrechtlicher Normen bedingt.

Vergl. Rudhart's Encyclopädie und Methode der Rechts-Wissenschaft. Würzburg 1812. pag. 21. und 151.

S. dagegen Dresch in seiner Schrift: "Ueber die Dauer der Völker-Verträge.„ §. 12.

§. 151.

Das Personen- Sachen- und Obligationen-Recht finden auch ihre Anwendung bei dem Staats-Körper, der als Volk sich auszeichnend durch die Raumlichkeit seines Gebiets und seine politische Persönlichkeit, neben einem andern Volke steht.

§. 152.

Allein es unterscheidet sich doch das Sachen- und Obligationen-Recht der Staaten in seinen innern Grund-Zügen wesentlich von dem Sachen- und Obligationen-Recht der Privaten. Die Theorien des Besitzes, des Eigenthums, der Verträge müssen im Privat-Rechte von einem ganz andern Gesichts-Punkte, als im Völker-Rechte aufgefaßt werden, und es ist daher der Satz: jus gentium est jus naturae in gentes applicatum nur Bedingungsweise als wahr zu unterschreiben.

§. 153.

Es ist die Aufgabe der allgemeinen Völker-Rechts-Wissenschaft nachzuweisen, inwieferne sich für die Staats-Individualität das Recht der Persönlichkeit (Souverainität), des Sachen- und

Obligationen-Rechts aus der Natur des Staats-Organismus entwickelt.

Diese drei Haupt-Momente führen bei näherer Betrachtung zu verschiedenen allgemeingültigen Prinzipien, welche bei den Staaten der concreten Welt nicht selten in ihrer Reinheit getrübt werden.

Dritter Abschnitt.

Bemerkungen über einige andere Theile der positiven Rechts-Wissenschaft.

§. 154.

Die aus der innern Natur des Staats-Organismus fließenden allgemeingültigen Rechts-Normen, welche sich in dem Staats-Rechte, dem Privat-Rechte mit seinen Modificationen, sowie dem Völker-Rechte darstellen, wurden als der wohlverstandenen Natur-Rechts-Wissenschaft angehörig, vorgetragen.

Die verschiedenen positiven speciellen Rechts-Theile, welche in den Kompendien der Encyclo-

pädie und Methodologie der Rechts-Wissenschaft aufgeführt werden, können hier um so weniger eine Stelle finden, als ihr Karakter ein schlechthin positiver — empfoischer ist; als ihre Prinzipien nicht als allgemeingültig betrachtet und mithin nicht aus der Idee des Staates entwickelt werden können.

§. 155.

Ihr vorübergehendes Daseyn floß aus gegebenen positiven Gesetzgebungen, als Resultat zeitlicher und politischer Verhältnisse.

Ob sie gleich mitunter als schöne politische Sterne am Horizonte einer positiven Gesetzgebung erglänzten, so ist und bleibt ihr Karakter doch nur der einer zufälligen Geltendheit.

§. 156.

Als positive Institute und als Bestandtheile einer positiven Gesetzgebung dürfen sie dem aufmerksamen Rechts-Forscher niemals entgehen, aber er betrachtet sie als Produkt der vorliegenden positiven Gesetzgebung, oder als Resultat besonderer Rechts-Verfassungen, oder endlich als zeitliche Modificationen, Einschränkungen und Er-

weiterungen der im allgemeinen Staats- oder Privat-Recht liegenden allgemeingültigen Prinzipien.

*) Erläuterung des positiven Begriffs vom sogenannten Fürsten- und Adels-Recht, Bauern-Rechte, Forst-Recht, Juden-Recht, Lehen-Rechte. — Berg-Rechte u. s. a.

Zwei-

Zweites Hauptstück.

Von den Sicherheits-Instituten des Staats-Organismus.

Erster Abschnitt.

Von den Sicherheits-Instituten des Staates nach Innen:

αα) Polizei.

§. 157.

Die meisten Rechts-Lehrer und Politiker erblicken in der Polizei nur ein empyrisch-politisches Institut der concreten Staaten. Die Physiologie des Staates aber findet die Grund-Prinzipien der Polizei, als eine der Haupt-Zweige der im Staats-Organismus nothwendigen Sicherheits-Anstalten in der Idee des Staates selbst.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 158.

Da man den richtigen Begriff der Polizei nicht erfaßt hatte, so wurden in ihren Wirkungs-Kreis heterigene Geschäfts-Zweige überwiesen und Irrthum war bei ihrer Eintheilung unvermeidlich.

§. 159.

Man bemühte sich alle diejenigen Geschäfts-Verzweigungen zu söndern, welche der sogenannten Criminal-Justiz, der Finanz, der Staats-Wirthschaft und der Gesetzgebungs-Politik angehörten, und was nach dieser Ausscheidung noch übrig blieb, das wurde dem Ressore der Polizei zugetheilt.

Daher ihr so zweideutiger Karakter, ihre Geschäfts-Verschiedenartigkeit.

Dieser negative Weg konnte nur von dem wahren Ziele abführen.

§. 160.

Unverständlich, zweideutig und unhaltbar war die Eintheilung der Polizei

in die innere und äußere;

in die höhere und niedere

in die ästhetische, Religions- Sicherheits- pädagogische, medizinische und öconomische- Feuer-, Wasser-, Armen rc. Polizei und Zweckwidrig für das Geschäfts-Leben.

*) Benennung: Einwohner-Ordnungs-Pflege.

**) Aufzählung und Kritik anderer Benennungen.

***) Benennung: Polizei-Recht.

§. 161.

Die Polizei ist diejenige Anstalt im Staats-Organismus, welche die für die Person, das Eigenthum und die Rechte der Staats-Glieder nützlichen und wahrscheinlich gefährlichen Einwirkungen der Menschen, sowie die gefährlichen Einflüsse der Willenlosen Natur verhüten oder unschädlich machen soll.

§. 162.

Neben der garantirten Gewißheit der Rechte soll auch noch die Person und das Eigenthum; sollen die Rechte der Staats-Glieder von allen künftigen und wahrscheinlich gefährlichen Einwirkungen der Einzelnen, der ihrer Vernunft beraubten Menschen und der durch den Instinkt bestimmten

Thiere, sowie von den gefährlichen Einflüssen der bewußtlosen Natur, der Gewalt der Elemente und des Mißbrauchs der Kraft lebloser Natur-Produkte möglichst befreit bleiben.

Die treffenden Sicherungs-Mittel sind nun das Object der Polizei.

§. 163.

Nach dieser Definition kennt die aus der Idee des Staats-Organismus geflossene Polizei, als Sicherheits-Anstalt, viele Geschäfts-Verzweigungen nicht, welche ihr von der früheren Theorie und Praxis einverleibt worden waren.

Allein sie hat dessenohngeachtet noch immer einen großen und erhabenen Wirkungskreis, welchem alle Seiten der individuellen Staats-Glieder zur strengen Obhut anvertraut sind.

*) Dresch in seinem Naturrecht sagt §. 301: "Das Object der polizeilichen Gewalt ist die Sicherheit. Das Geschäft der Polizei ist also gegen künftig mögliche und wahrscheinliche Verletzungen zu sorgen.„ Weiters definirt er die Polizei-Wissenschaft als diejenige Doctrin, welche die, durch geprüfte Erfahrung als zweckmäßig

erkannten Mittel zum Schuze der Rechte gegen mögliche Angriffe und zur Verhütung künftiger Verletzungen an die Hand gibt. Die Polizei-Behörde aber jene Behörde, welche diese Mittel in ihrem Kreise den Umständen gemäß anwendet.

**) Hier ist auch zu bemerken, die Veterinar-Polizei; die in der allgemeinen Staats-Polizei begründete Anordnung für Sicherstellung gegen alle möglichen wahrscheinlichen oder wirklichen Gefahren der Natur und des Zufalls mit den Haus-Thieren, welche von den Staats-Gliedern bei ihren verschiedenen Productions-Arten gebraucht werden, oder welche ohne directen Nutzen mehr zum Vergnügen und zur Bequemlichkeit dienen.

Wo das Gebiet der Veterinar-Polizei als ordnende und sichernde Anstalt in beregter Beziehung endet, da fließen ihre Gränzen unvermerkt in das Ressort der Urproduction über; da erstrebt sie die Wohlfahrt mit landwirthschaftlichen Haus-Thieren physische Genuß-Vollkommenheit, deren Erwirklichung zunächst auch Gegenstand der National-Oeconomie ist.

§. 164.

Zum Wirkungs-Kreise der Polizei gehört:

a) Die möglichst thunliche Beseitigung der Gefahr einer Störung oder Beschädigung der Rechte eines Staats-Glieds oder seiner Eigenthums-Sphäre. Diese Beschädigung oder Störung mag von andern vernünftigen Staats-Gliedern oder der Willenlosen Natur zu besorgen seyn.

b) Die Thätigkeit der Polizei-Behörde ist nur in denjenigen Fällen anwendbar, wo es sich um ein gefährdetes nicht aber um ein wirklich verletztes Recht handelt.

*) Unterschied zwischen Polizei- und Justiz-Sachen.

c) Der Karakter der Polizei ist Oeffentlichkeit in allen ihren Acten. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich über den ganzen Staats-Organismus, indem sie jedes einzelne Staats-Glied beschützt.

d) Die Polizei-Gewalt fließt als individuelle Personification aus der allbeherrschenden Staats-Gewalt und fordert gleich den andern Staats-Verwaltungs-Zweigen ihr absolutes Departement, welches sich rücksichtlich seines subjectiven und objectiven Geschäfts-Umfanges organisch gestaltet und zergliedert.

ββ) Polizei = Prozeß.

§. 165.

Der Polizei-Prozeß ist der Inbegriff der allgemeingültigen Normen bei der amtlichen Abwandlung der Polizei-Sachen.

§. 166.

Die Polizei gebietet und verbietet gewisse Handlungen. Ihren Geboten und Verboten verschafft sie durch geeignete Strafen den gehörigen Nachdruck.

§ 167.

Die gesetzlich verhängte Strafe kann aber wieder den fraglichen Uebertreter nur nach vorgängiger Untersuchung und Verurtheilung exequirt werden.

§. 168.

Dieses Verfahren erfordert aber eine amtliche Reflexion, bestimmt durch das Factum der indizirten Uebertretung zu dem Polizei-Gesetze, und ist an gewisse nothwendige Formen und eine Vernunftmäßige Ordnung bei den gerichtlichen Acten gebunden.

§. 169.

Diese sind nun die wohlbestimmte Aufgabe des allgemeinen Polizei-Prozesses, welcher systematisch dargestellt die allgemeine Polizei-Prozeß-Wissenschaft heißt.

§. 170.

Sowie sich die positive Polizei nur auf einen bestimmten individuellen Staats-Körper bezieht, zwar von den allgemeingültigen Normen anhebend, aber dieselben für die gegebene Staats-Individualität mit localen und zeitlichen Rücksichten modificirt, so ist dieses auch der gleiche Fall bei dem positiven Polizei-Prozesse, welcher die in einem namentlichen Staate geltenden Normen bei der amtlichen Abwandlung der Polizei-Sachen, der Polizei-Uebertretungen und deren Bestrafung umfaßt.

γγ) Straf-Gesetzgebung.

§. 171.

Die Polizei- und Straf-Gesetzgebung haben die allseitige Sicherheit im Staats-Organismus zum Entzwecke.

Dabei versteht sich's von selbst, daß sowohl der Polizei als der Straf-Gesetzgebung, jeder nach ihrer eigenthümlichen Natur, der geeignete Wirkungs-Kreis vorgezeichnet seyn muß.

§. 172.

Soviel auch über den eigenthümlichen Zweck der Strafgesetzgebung gestritten werden mag, so

gibt Vernunft und Erfahrung, überhaupt jedes in die Hand genommene positive Straf-Gesetz-Buch keinen andern Zweck an, als die Straf-Gesetzgebung soll die Lust der Staats-Glieder zu den Verbrechen aufheben, und dieselben möglichst entfernen: d. h. die Sicherheit der Staats-Glieder im Innern des Staats-Vereins bewirken.

*) Ueber den Zweck der Straf-Gesetzgebung nach der Proventions- Abschreckungs- Abbußungs- physiologischen Zwangs- und absoluten Straf-Rechts-Theorie.

§. 173.

Dieser Zweck der Straf-Gesetzgebung leuchtet auch ganz hell aus der innern Natur des Menschen selbst.

Fehlen ist menschlich. Aber der freie Wille des Menschen kann durch äußere Bestimmungs-Gründe abgeleitet werden. Daher soll dieses durch die Gesetzgebung mittels Androhung eines Uebels geschehen, welches bei dem Verbrechenslustigen die Lust zur That unterdrückt.

*) Behr in seinem System der Staats-Kunst. Thl. II. §. 460. sagt sehr treffend: "Der Zweck der Strafgesetzgebung ist kein an-

drer, als einen der Erscheinung von Läsionen des Rechts vorhergehenden psychologischen Zwang, durch Androhung sinnlicher Uebel zu begründen. Alles wodurch die Erreichung dieses Zwecks bedingt ist, gehört zur Sphäre der Strafgesetzgebung.„

§. 174.

Die Prinzipien der Strafgesetzgebung sind:

1) Daß der Staat jegliche äußerlich wirkende aus dem Willen der Menschen hervortretende rechtswidrige Handlung oder Unterlassung, welche das Leben des Staates oder seiner einzelnen Glieder unmittelbar oder mittelbar angreift, als Verbrechen und Vergehen erkläre.

*) Verhältniß der unsittlichen zu den rechtswidrigen Handlungen oder Unterlassungen.

2) Daß der Staat die als Verbrechen und Vergehen erklärten Handlungen oder Unterlassungen mit einem in qualitativer und quantitativer Hinsicht angemessenem Uebel (Strafe) belege.

3) Daß der Staat ohne Ausnahme, um die fürhinnige Gültigkeit des Straf-Gesetzes

öffentlich zu erproben, die Strafe an dem Uebertreter vollziehe: als dem Uebertreter wohlverdient und Anderen zum warnenden Beispiele.

*) Die Straf-Androhung ist Sicherungs-Mittel vor den künftigen Verbrechen und Vergehen, aber auch unter dem Einflusse der Prinzipien einer rechtlichen Vergeltung.

**) Da wo alle gesetzlichen Merkmale des Verbrechens oder Vergehens concurriren, spricht die Vernunft für die unbedingte Straf-Vollziehung, aber nicht für Strafmilderung, Straf-Nachlaß, den von dem sichtbaren Staats-Oberhaupte ausgehende Begnadigungs-Act. Gesetz und Gnade stehen mit einander in unversöhnbarem Widerspruche.

§. 175.

Die Strafgesetzgebung stellt sich als Inbegriff der für die Bestrafung der Verbrechen und Vergehen vom Staate aufgestellten allgemeingültigen Normen dar.

*) Die Benennung: Strafgesetzgebung scheint passender als die halbdeutsche Benennung: Criminal-Gesetzgebung zu seyn.

*) Ueber die Bezeichnung: peinliche Gesetzgebung nach dem altdeutschen Sinne des Worts — und noch einige andere Benennungen.

§. 176.

Die positive Strafgesetzgebung verhält sich zu der allgemeinen wie das Geltende zu dem Allgemeingültigen.

Die positive Strafgesetzgebung hebt zwar mit den Prinzipien der allgemeinen an, allein ist einer fortwährenden Modification unterworfen, weil sie forthin mit dem Karakter, der Bildungs-Stufe, den Sitten und den klimatischen Verhältnissen des individuellen Staats-Körpers in Einklang gesetzt werden muß.

§. 177.

Die allgemeine peinliche Gesetzgebung enthält den aus dem Staats-Organismus selbst fließenden Eintheilungs-Grund der Verbrechen und der geringeren rechtswidrigen, verpönnten Handlungen, Vergehen *):

a) in öffentliche und

b) in private.

Die öffentlichen Verbrechen und Vergehen afficiren den Staats-Körper oder seine Regierungs-Organe auf unmittelbare Weise; greifen, so zu sagen, die Vorrechte des Staates an; und ihre Anzahl kann, ihrem reinen Begriffe nach, nicht so bedeutend seyn, als sie nicht selten von mancher positiven peinlichen Gesetzgebung aufgeführt wird.

Die privaten Verbrechen und Vergehen affiziren den Staats-Körper nur mittelbar, indem sie nämlich die Person, das Eigenthum oder die Rechte der einzelnen Staats-Glieder angreifen.

Auch diese erscheinen in mancher positiven peinlichen Gesetzgebung in einer großen und abgestuften Anzahl, vorzüglich nach der angenommenen Qualität und der abweichenden Art der Uebelthat; von Religion, dem Zeit-Geiste und der Bildung (der Nationalität) eines Volkes beherrscht.

*) Rechtsverletzende unerlaubte Handlungen sind in Ansehung ihrer Strafbarkeit unter sich höchst verschieden.

Der Gesetzgeber kann die schwere Mißethat mit dem geringeren Vergehen nicht in eine Klasse stellen.

Schon die Sprache bietet für zwei Arten strafbarer Handlungen besondere Namen an, indem sie die Handlungen von höherer Strafbarkeit, Verbrechen (crimina), die Handlungen von minderer Strafbarkeit, Vergehen (delicta), nennt.

Daher werden auch von der Straf-Gesetzgebung Baierns die Verbrechen von den Vergehen nicht nur durch die rechtlichen Folgen der Strafe, sondern auch durch die urtheilenden Behörden, durch den Prozeß und durch die Rechts-Mittel in den wichtigsten Punkten unterschieden.

S. Anmerk. zur Straf-Gesetzgebung für das Königreich Baiern, 1813. B. I. pag. 26. §. 10.

dd) Gerichtliches Verfahren in Straf-Sachen.

§. 178.

Nur dasjenige Individuum im Staate, welches eine rechtswidrige verpönte Handlung wirk-

lich vollführt hat, soll bestraft werden. Nicht der unschuldige Zweite oder Dritte, nicht der deshalb blos Verdächtige.

§. 179.

Das gesammte Straf-Verfahren dreht sich demnach um die drei Factoren: Verbrechen, Verbrecher und Strafe. D. h. Es soll ausgemittelt werden: ob ein gewisses Verbrechen oder Vergehen verübt worden sey? welcher bestimmten Person das Verbrechen oder Vergehen zur Last gelegt werden; und wie dann dieselbe der Schuld überwiesen oder selbstgeständig mit der gesetzlich ausgesprochenen Strafe belegt werden muß.

§. 180.

Als einzig richtiger Zweck des Straf-Prozesses kann nur die Entdeckung und Ausmittelung des Verbrechens und Verbrechers, sowie dessen geeignete Bestrafung angegeben werden.

Auch Unschulds- und lossprechende Erkenntnisse zeigen sich als Resultat des Straf-Verfahrens, indem eben nur der Schuldige durch das gerichtliche Verfahren in Straf-Sachen ausgemittelt und nur dieser die gesetzliche Strafe er-

halten; derjenige aber, welchen die geführte Untersuchung als unschuldig und straffrei erklärt, auch in dieser Eigenschaft dem Staats-Organismus wieder zurückgegeben werden solle.

§. 181.

Also sowohl die gehörige Ausmittelung der Schuld als der Unschuld bleibt die wichtige Aufgabe des gerichtlichen Verfahrens in Straf-Sachen.

§. 182.

Die Entdeckung und Ausmittlung des Verbrechens und Verbrechers ist für den Staats-Organismus von höchster Wichtigkeit, und es fordert daher Vernunft und Erfahrung, daß dem vom Staate aufgestellten Richter bei diesem so wichtigen Verfahren, welches nicht seiner individuellen Willkühr oder einem beschränkten Wissenskreise überlassen seyn darf, gewisse allgemeingültige Normen und aus der Wesenheit des Verfahrens fließende Förmlichkeiten, durch die Gesetzgebung, als zur Beobachtung und Gültigkeit des ganzen Straf-Prozesses unerläßig, vorgezeichnet werden.

§. 183.

Sonach ist der allgemeine Straf-Prozeß der Inbegriff der allgemeingültigen Normen bei dem gerichtlichen Verfahren zur Ausmittelung der Verbrechen und Vergehen und der daraus entspringenden Bestrafung.

§. 184.

Als Haupt-Formen des gerichtlichen Verfahrens in Straf-Sachen nennen die Criminal-Rechts-Lehrer gewöhnlich:

1) den Anklage- (Accusations)- Prozeß;
2) den Untersuchungs- (Inquisitions)- Prozeß.

Beide Formen werden als Zweck- und Vernunftgemäß erklärt, indem sie beide den nämlichen Zweck beabsichtigten und das gleiche Resultat herbeiführten.

§. 185.

Beide Formen aber unterscheiden sich bei näherem Betracht wesentlich von einander und es entspricht der inneren Natur des Staats-Körpers auf jedem Falle mehr, wenn sie den Inquisitions-Prozeß als einzig herrschende Haupt-Form erklärt.

§. 186.

Im Straf-Verfahren handelt es sich nicht wie beim Civil-Prozesse, um veräußerliche, von der Willkühr, der Verzichte der streitenden Partheien abhängige Privat-Rechte, sondern um die Ausmittelung des Verbrechens und Verbrechers und dessen Bestrafung. Hier ist der Staats-Körper selbst unmittel- oder mittelbar interessirt, und der Staat bedarf nicht erst mittels eines individuellen Anklägers wider das abtrinnige Staats-Glied aufzutreten, um seine Bestrafung wegen des verübten Verbrechens bei dem Richter zu bewirken, welcher den Staats-Organismus selbst wieder repräsentirt.

§. 187.

Durch den Inquisitions-Prozeß erscheint der Staats-Organismus gegen den Verbrecher, wie er erscheinen soll. Hier gewahrt er durch seinen Richter seine eigene Sicherheit, seine eigenen Rechte, und auch die der gesammten Staats-Glieder. Indem er die Schuld und Strafe des Verbrechers aufsucht, gewahret er sorgsam auch dessen allenfallsigen Unschuld und Straflosigkeit und bleibt fürhin von der Willkühr der Denuncianten und Ankläger unabhängig.

§. 188.

Tief in den Prinzipien des Inquisitions-Prozesses wurzelt die Eintheilung der General- und Special-Inquisition.

Sie verhalten sich zu einander wie Allgemeinheit, die Einleitung zur Besonderheit; wie Vorfrage zur besonderen Frage.

§. 189.

Die General-Inquisition ist gleichsam die vorbereitende Periode des Straf-Verfahrens und es läßt sich dieselbe, wenn auch öfters nicht mit so karakteristischen und leicht in die Augen fallenden Zügen, immerhin bei jedem Verbrechen oder Vergehen, welches dem Inquisitions-Prozeß unterliegt, unterscheiden.

§. 190.

Es liegt auch öfters in der Natur eines besonderen Falls, daß mit der General-Untersuchung beschlossen werden muß, und daß somit die gleichsam vorbereitende Periode gar keinen Uebergang zur Special-Untersuchung zuläßt.

§. 191.

Der genaue Unterschied zwischen General- und Special-Inquisition, welcher durch gesetzliche

Bestimmungen und durch die Natur des speciellen Falls bedingt ist, muß beim Straf-Verfahren als Einflußreich für das endliche Resultat immer vor Augen gehalten werden.

ααα) Militär-Straf-Gesetzgebung.

§. 192.

Sowie allgemeingültige Normen im Militär-Privat-Recht und der Militär-Gerichts-Ordnung in reinen Privat-Rechts-Sachen angenommen werden können, und sich der Systematisirung fügen, so müssen auch solche allgemeingültige Normen bei der Militär-Straf-Gesetzgebung und dem Militär-Straf-Prozesse angenommen und können auch solche systematisch dargestellt werden.

§. 193.

Die Militär-Straf-Gesetzgebung erfaßt den Soldaten nicht allein als Privaten, nicht wie jedes andere Individuum im Staate, sondern vorzüglich von seinem dienstlichen Verhältnisse und seinem daraus hervorgehenden eigenthümlichen Stand-Punkte im Staate, der eine eigene Sphäre von Dienst-Verbrechen und Vergehen schafft, wodurch der Soldat von doppelter Beziehung als Verbrecher betrachtet werden kann, einmal wie

jeder andere Private, und einmal als in dem Militär-Verbande stehend und in diesem als Verbrecher erscheinend. Daher die Eintheilung

gemeine Verbrechen der Soldaten und militärische Dienstes-Verbrechen.

§. 194.

Die allgemeine Militär-Straf-Gesetzgebung ist der Inbegriff der für die Militär-Dienstes- und gemeinen Verbrechen und Vergehen der Soldaten allgemeingültigen Normen.

ββγ) Militär-Straf-Prozeß.

§. 195.

Die Militär-Straf-Gesetze werden überschritten und die Sicherheit des Staats-Organismus oder seiner Glieder, oder der individuelle Militär-Körper sogar, unmittelbar und mittelbar gefährdet, und an der Persönlichkeit, dem Eigenthume oder sonstigen Rechts-Beziehungen nachtheilig affizirt.

Daher ist mit der Existenz der Militär-Straf-Gesetzgebung auch die rege Wirksamkeit des Militär-Straf-Prozesses gesetzt, welcher die allgemeingültigen Normen für das

militärgerichtliche Verfahren bei der Untersuchung und Bestrafung der gemeinen und militärischen Dienstes-Verbrechen und Vergehen umfaßt.

Die Militär-Straf-Gesetzgebung erwirklicht für ihren Antheil gleichfalls die allgemeine Staats-Sicherheit nach Innen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Sicherheits-Instituten des Staats-Organismus nach Aussen.

αα) Militär-Macht.

§. 196.

Wenn der Staat als individueller Organismus die gesammten Zwecke des humanen Seyns erwirklichen soll, so muß er auch hinsichtlich seiner äußeren Beziehungen vollkommen gesichert seyn.

Außer den Sicherheits-Instituten des Staats-Körpers nach Innen sind auch die nach Aussen

wirkenden Staats-Sicherheits-Anstalten nothwendig.

§. 197.

Als individueller Organismus verhält sich der Staat wie der einzelne Mensch zu dem einzelnen Menschen entweder in einem friedlichen oder feindlichen Verhältnisse.

Die Reibungen und Conflicte der Staats-Vereine scheinen im Wesen der Menschen-Natur selbst gegründet.

Es soll durch den ewigen Kampf und Widerstreit der physischen und ideellen Kräfte, durch den Konflict der Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit, die ewige Einheit durch ihre positive Entfaltung in immer schöneres Licht treten.

§. 198.

Wenn sich der individuelle Staats-Organismis wie der einzelne Mensch zu dem einzelnen Menschen im Zustande der Ruhe und der friedlichen Verhältnisse, oder im Zustande des Widersinns und feindlich anstrebender Beziehungen befindet: so sind für des Staates äußere Sicherheit zwei Institute, nothwendig durch Vernunft und Erfahrung, gegeben: das Gesandtschafts-Verhältniß und die Militär-Macht.

§. 199.

Die an sich schöne und gut gemeinte Idee eines Völker-Bundes, die Idee eines ewigen Friedens *) unter den Staaten der Wirklichkeit kann die Construction eines Militär-Körpers, welcher die physische Kraft des Staats-Organismus in den treffenden Zeit-Momenten, wieder die feindlich anstrebende Kraft andrer Staaten realisirt, nicht unnöthig oder unzulässig machen.

*) Die gewöhnlichen Friedens-Schlüsse sind nur verlängerte Waffenstillstands-Schlüsse. Ohne kriegerische Beziehungen würde das geistige Leben der Völker einschläfern.

§. 200.

Die Militär-Macht ist die aus dem Staats-Organismus hervorgehende Anstalt zur Begründung der äußeren Sicherheit bei dem Eintritte nachtheiliger feindseliger Beziehungen anderer Staats-Körper.

Die Militär-Macht soll die juristische Persönlichkeit des Staats-Organismus erhalten, vertheidigen und befestigen.

Aeußere und innere Sicherheit unterstützen die Staats-Gewalt bei der Erwirklichung des Zwecks vom humanen Daseyn.

§. 201.

Die innere und äußere Konstituirung des Militär-Körpers, die verschiedenartige Bildung der Streit-Kräfte, welche von Zeitlichen und localen Beziehungen, zunächst von geographisch-statistischen Verhältnissen gegebener Staats-Individualitäten freilich fürhin abhängig bleiben, sind nicht Aufgabe der Physiologie des Staats, welche dieses Sicherheits-Institut bloß andeutet und es zur Vernunft- und Zweckgemäßen Entfaltung den concreten Staats-Körpern anheimgibt.

§. 202.

Der Staats-Organismus muß bei dem Gebrauche seiner Kriegs-Macht nur von den reinen Völkerrechtlichen Principien beseelt seyn, welche ihn fürhin auf dem rechten Stand-Punkte des humanen Seyns und der Vernunftgemäßen Coexistenz-Ordnung mit andern Staaten bewahren werden.

§. 203.

Bei dieser Erörterung ist auch die Wirksamkeit der Militär-Macht in denjenigen seltenen

Fällen nicht ausgeschlossen, wo sich einzelne Glieder des Staats-Vereins, die Bande der ewig gültigen Rechts-Verhältnisse und der Sicherheits-Anordnungen vernichtend, gegen den Staats-Organismus an sich oder die Organe seiner Wirksamkeit erheben, um durch unnennbaren Gräuel und durch Umsturz der Ordnung selbst die heiligsten Beziehungen aufzulösen, wodurch sie an die Menschheit, zur Erwirklichung ihres Daseyns-Zwecks, gekettet sind.

§. 204.

Die Militär-Anstalt steht also als eingreifendes System im Organismus des Staats, nicht minder nothwendig und wohlthätig für die innere, als äußere Sicherheit.

*) Schön sagt Dresch in seinem Natur-Rechte, §. 311. "Jeder Staat, wenn er auch noch so vortrefflich eingerichtet ist, sobald ihm gute Waffen fehlen, gleicht einem Körper ohne Arme, der jedem Angriffe unterliegen muß."

§. 205.

Die Militär-Macht ist einem gegliederten physischen Ganzen vergleichbar, welches fürhin

durch Zusammenstreben seiner einzelnen Theile sein Leben verkündet. Die gesammten Glieder des Militär-Körpers coexistiren durch die höchste Leitung in der Mannichfaltigkeit des Wirkens zur Einheit.

Von diesem Einheits-Punkte wird das Ganze geleitet, in den allseitigen Abstufungen und Unterordnungen der Dienstes-Grade, durch unbedingen Gehorsam und Berufs-Treue, durch namenlose Schnelligkeit des speciellen Wirkens.

§. 206.

Für die Bestand-Theile der Militär-Macht sind eigenthümliche Standes- Rang- und Dienstes-Verhältnisse erforderlich.

Aus diesen Verhältnissen fließen nun auch von dem Privat-Stande der übrigen Staats-Glieder modifizirte Rechts-Beziehungen, die sich als besondere Rechts-Normen für den Militär-Körper in seinen fraglichen Beziehungen zum Staats-Organismus an sich und zu den übrigen Staats-Gliedern aussprechen müssen.

So wird dadurch die Darstellung des allgemeinen M i l i t ä r - P r i v a t - R e c h t s, der allgemeinen M i l i t ä r - G e r i c h t s - O r d n u n g in

Privat-Rechts-Sachen, einer Militär-Straf-Gesetzgebung und eines Militär-Straf-Prozesses nothwendig.

ββ) Gesandtschafts-Verhältniß.

§. 207.

Wenn sich der Staats-Organismus physisch-psychisch entwickeln, wenn er die gesammten Ideale des menschlichen Daseyns für seine Staats-Glieder erwirklichen soll, so ist seine Berührung, seine Beziehung mit andern Staats-Körpern unerläßige Bedingung der Vernunft und der Natur.

Der einzelne Mensch erringt sich seine vollkommene Entwickelung und Ausbildung der physisch-psychischen Natur nur durch die fortgesetzte Berührung und Beziehung auf andere Menschen. Ohne deren Zu- und Mitwirkung vermag er nicht, sich des Daseyns schöne Blüthe zu entfalten.

§. 208.

Nicht in einem Staate allein finden sich alle Genuß-Mittel, nicht alle die manichfaltigen Gegenstände des Verkehrs, nicht die Produkte des Geistes und der ewigschaffenden Kunst.

Der eine Staat ist reich an dem, was der andere vermißt. So finden sich auch nicht in dem individuellen Menschen alle physischen und psychischen Vollkommenheiten vereint; diese müssen die Menschen, eben weil sie zur Natur- und Vernunftnothwendigen Koexistenz im Staate bestimmt sind, gegeneinander austauschen. So gleichen sich ihre allseitigen namentlichen Differenzen zum wirksamen harmonischen Leben aus, und nur dieses ermöglicht die Ideale des humanen Seyns.

§. 209.

Die Staaten müssen also auch durch ewige Wechselwirkung ihre scheinbaren Differenzen auszugleichen und ihre nur einseitigen physisch-psychischen Vollkommenheiten gegeneinander durch fürhinige lebendige Berührung und Beziehung auszutauschen suchen.

Leichter und weniger schwierig finden die Berührungen und Beziehungen einzelner Staats-Glieder, als die der Staats-Körper zu einander statt.

§. 210.

Diese Berührung aber wird durch das Gesandtschafts-Verhältniß bewirklicht, welches

die Staats-Körper Weltbürgerlich befreundet, sie mit einem menschlich-bürgerlichen Bande umschlingt, um in den verschiedenen individuellen Gestaltungen die ewig unvergängliche Idee der Menschheit zu entfalten.

§. 211.

Durch das Gesandtschafts-Verhältniß bewirkt der Staats-Körper sein fürhinig friedfertiges Benehmen mit den coexistirenden Staaten; er beugt so manchem Keime des Widersinns und der Feindseeligkeiten vor, welcher nach seiner Entwickelung, und oft zu spät beachtet, Unheilbringend für Generationen wird.

§. 212.

Durch die Leitung der auswärtigen Verhältnisse des Staats-Körpers ist seine äußere Sicherheit begründet.

Das Gesandtschafts-Verhältniß fällt nicht der sogenannten Politik anheim, welche den wahren Karakter dieses Instituts nicht in unbefangener Reinheit erfaßt, sondern es fließt aus der Idee des Staates selbst, und spricht seine fortdauernde Nothwendigkeit aus, weil das Leben der Menschheit und die Entwickelung seiner Idee

nur durch die Koexistenz der Staats-Körper und ihre fortwährende Berührung bestehen kann.

§. 213.

Das Gesandtschafts-Verhältniß, als Institut der äußeren Staats-Sicherheit schließt sich an das **allgemeine Völker-Recht**, von seiner rechtlichen Seite betrachtet, an. Es darf nicht zur bloß glänzenden **Staats-Ceremonie** nicht zum **Privat-Geschäftsträger** der **Zeitlichen Staats-Repräsentanten** herabgewürdigt werden.

§. 214.

Durch das Gesandtschafts-Verhältniß verbündet jeder individuelle Staats-Körper seine juristische Persönlichkeit — seine Souverainität und unterhält eine freundschaftliche Berührung mit andern Völkern.

§. 215.

Mit der Nothwendigkeit der Gesandtschafts-Verhältnisse ist aber nicht auch die Nothwendigkeit der **beständigen Gesandtschaften** und eben so wenig deren verschiedenartige Abstufung und Benennung ausgesprochen.

*) Convenienz der europäischen und außer-europäischen Staaten. — Gesandtschafts-Ceremonien.

§. 216.

Da der Gesandte diejenige Person ist, welche die Rechts-Geschäfte und anderweitigen Angelegenheiten seines Staates bei einem andern Volke zu bethätigen hat, so sind auch alle von ihm vollführten Handlungen, rücksichtlich ihrer Gültigkeit so zu beurtheilen, als wenn sie die juristische Persönlichkeit des individuellen Staats-Organismus selbst vollführt hätte.

*) Abberufung — Nichtanerkennung eines Gesandten.

Drit-

Drittes Hauptstück.

Von den Instituten der National-Bildung.

§. 217.

Der Mensch soll sich im Staate auch physisch, intellectuell, moralisch-religiös und artistisch-ästhetisch entwickeln; die Idee der Natur-Nothwendigkeit, des Wahren, Guten und Schönen realisiren.

Mit der Idee des Staats-Organismus sind die Institute der National-Bildung im weitesten Sinne des Worts gegeben.

§. 218.

Diese Institute gehen von der Staats-Gewalt aus, umschweben gleichsam als Schutz-Geist die Individualitäten der Staats-Glieder bei ihrer allseitigen Entwickelung.

Aber sie kennen nicht die Idee des Zwangs für dieselben, weil sich die Natur so wenig wie der Geist bei ihrer Darstellungs- und Entwickelungs-Weise den Fesseln egoistischer Formen und hinfälliger Bedingungen unterwerfen lassen.

§. 219.

Nicht die Individualität eines Staats-Gliedes kann hier in Betrachtung kommen, sondern es müssen die Institute für die physisch-psychische Entwickelung der gesammten Staats-Glieder, als wirksam und gedeihlich für die Gesammtheit, und zur Erstrebung der ewig waltenden Idee des humanen Seyns ausgehen.

§. 220.

Da sich die physisch-psychische Natur des individuellen Menschen in vier Haupt-Bildungs-Elemente auffassen und in solchen darstellen läßt, so sind in dem Wesen des Staats-Organismus auch die vier Haupt-Anordnungen gesetzt, welche sich

A) auf die physische Bildung, Entwickelung und Erhaltung der Staats-Glieder;

B) auf die intellectuelle;

C) auf die moralisch-religiöse, und

D) auf die artistisch-ästhetische Bildung und Entwickelung der Staats-Glieder beziehen.

Diese Anordnungen sollen nun nacheinander gewürdigt, und aus dem Wesen des Staates und des individuellen Menschen entfaltet werden.

Erster Abschnitt.

Von den Instituten für die physische Bildung und Erhaltung der Staats-Glieder.

§. 221.

Das physische Leben der Staats-Glieder ist die Basis ihrer gesammten Entwickelung. Nicht die intellectuelle, nicht die moralisch-religiöse und artistisch-aesthetische Bildung der Menschen ist nothwendiger und Vernunftgemäßer, als seine physische. Der Mensch entwickelt sich, weil er sich des Daseyns erfreut. Er ist, um sich zu entwickeln, um seine menschliche Natur zu reali-

siren. Seine Existenz in der Sinnenwelt bedingt daher seine übrige Entwickelung.

Auch ist es der wahren Religion, der ächten Geistes-Bildung nicht entgegen, die physische Seite des Menschen und deren Entwickelung der psychischen Entfaltung als gleich nothwendig beizugesellen.

§. 222.

Der ungestörte physische Lebens-Genuß nach psychischen Prinzipien ist die vorzüglichste Bedingung des menschlichen Lebens neben seinen übrigen Entwickelungs-Formen.

Diesen ungestörten physischen Lebens-Genuß kann sich der individuelle Mensch nicht einseitig geben. Dieser ist ihm nur durch seine Coexistenz im Staate vergönnt, und somit hat der Staat die ewig zu lösende Aufgabe: wie die physische Bildung und Erhaltung der Menschen zu erwirklichen und welche angemessene Anordnungen er zur Bethätigung derselben, und zur Abwendung der für sie obwaltenden gefährlichen Einflüsse zu begründen habe? Diese Institute ersichtige die Physiologie des Staats in der wohlverstandenen Staats-Arznei-Kunde, welcher Wort-Laut freilich nicht genau der technisch-wis-

senschaftlichen Karakter derjenigen Doctrin bezeichnet, welchen die Physiologie des Staats damit ausdrücken will.

§. 223.

Die Staats-Arznei-Kunde, im Staatsphysiologischen Sinne, ist der Inbegriff der zur Regeneration, Bildung und Erhaltung der physischen Natur der Staats-Glieder geeigneten Mittel und Anordnungen.

§. 224.

Ihre Grundsätze sind allgemeingültig, weil sie von den physischen Zufälligkeiten der menschlichen Individualität hinwegsehen, und nur die physische Natur des Menschen an sich, ihren Entwickelungs-Prozeß und die Mittel und Anordnungen für ihre Erhaltung betrachtet, wie sie über eine besondere Zeit und über bestimmte Local-Verhältnisse erhaben scheint, aber sich doch, eben ihrer physischen Natur wegen, in den Einzelnheiten der lebenden Menschheit objectivirt.

§. 225.

Daß diese allgemeingültigen Grund-Sätze systematisirt werden können, haben die trefflichen

Versuche einiger neuer Arznei-Lehrer und Physiologen gezeigt, welche das Wesen ihrer Wissenschaft mit tiefem Naturphilosophischen Sinne auffaßten und den Zweck derselben aus der inneren Natur des Staats-Organismus selbst ergriffen haben.

§. 226.

Wenn man nun den gegebenen Begriff der Staats-Arznei-Kunde weiter in seine Merkmale verfolgt, so ergibt sich:

a) daß dieselbe alle die Mittel an die Hand geben, wodurch der Act der Regeneration, der Zeugung und Population geleitet und überhaupt die physische Bildung und Entfaltung der Körper-Kräfte in ihrer allseitigen Beziehung erwirklicht werde.

*) Man vergleiche hiermit die Erziehung der Spartaner unter Lycurg.

b) Daß dieselbe demnach auch die erforderlichen Mittel aufzähle, wodurch auf negative Weise den für die Regeneration, Zeugung und Population nachtheiligen und gefährlichen Einflüssen begegnen, oder deren Wirksamkeit möglichst geschwächt, wenn auch nicht gänzlich verhütet werde.

c) Daß sie die gültigen Mittel an die Hand gebe, wodurch das physische Wohlseyn der Staats-Glieder bestmöglichst erhalten, und durch geeignete Körper-Uebungen u. s. w. seine Kräfte gestärkt, oder wodurch die im Zustande der Krankheit befindlichen Staats-Glieder wieder hergestellt werden.

§. 227.

Aus allen diesen Punkten ist nur zu ersichtlich, daß die wohlverstandene Staats-Arznei-Kunde, in wieferne durch sie die zur physischen Bildung und Erhaltung der Staats-Glieder erforderlichen Institute vorgezeichnet und begründet werden sollen, Vieles zur Erörterung und ihrem Wirkungskreise anheimgegeben werden muß, was bisher eine Stelle in der sogenannten Gesundheits- Bevölkerungs- oder medizinischen Polizei, auch sogar im Bezirke der Staats-Wirthschaft u. s. w gefunden hat.

§ 228.

Wenn der Staat das physische Wohlseyn seiner Glieder bewirklichen will; wenn er die Gesundheit der Staats-Glieder (wodurch die physische Macht des Staats-Körpers, seine äußere

Sicherheit bedingt ist), wo möglichst erhalten oder im unvermeidlichen Erkrankungs-Falle (denn jede physische und ideelle Kraft trägt in sich auch den Pol der Schwäche) bestthunlichst wieder hergestellt werden: so muß der Staat auch die dazu geeigneten Anordnungen treffen und es sind somit die Sanitäts-Institute in ihrer allgemeinen und dreifachen Verzweigung: der ärztlichen, chirurgischen und hebeärztlichen, sowie die höheren und niederen Anstalten zur Bildung des Sanitäts-Personale und seiner Dienstes-Verschiedenartenheit, in des Staates reinem Begriffe enthalten.

§. 229.

Gewöhnlich wird die sogenannte Staats-Arznei-Kunde und die

gerichtliche Arznei-Kunde (medicina forensis);

und die medizinische Polizei (politia medica)

eingetheilt.

Allein diese Eintheilung entspricht der Staats-Arznei-Kunde nicht, wie sie aber in staatsphisiologischer Beziehung definirt wurde.

Denn der Arzt, Wund- und Hebe-Arzt erscheint bei den gesammten gerichtlichen Vorfallen-

heiten, wo er dem Richter das Sachbezügliche Gutachten (oder visum repertum) abzugeben hat, oder bei polizeilichen Anordnungen, welche zunächst auch den Ausspruch der Aerzte im wahren Sinne des Worts voraussetzen, nicht anders, wie jeder andere Sachverständige in artistischen und scientivischen Rücksichten.

§. 230.

Die medizinische Polizei vorzüglich wurde zur Wirksamkeit der Staats-Polizei usurpirt, um ihre verschiedenartigen Wirkungs-Objecte noch mehr zu erweitern.

Aus dem von der Physiologie des Staats aufgestellten Begriffe der Polizei und der allgemeinen Staats-Arznei-Kunde sind die gerichtliche und medizinische Polizei nicht schlechthin als die zwei Haupt-Theile der Staats-Arznei-Kunde zu erklären. Mancher Grundsatz und seine Ausführung, welcher die Erwirklichung des physischen Wohlseyns und der physischen Bildung der gesammten Staats-Glieder, ihre Verwahrung gegen wahrscheinliche und wirkliche Uebel, welche aus der physischen Natur der Menschen selbst oder auch bei verschiedenen Combinationen aus thierischen Einflüssen entsprungen, betrifft, sind

füglicher der allgemeinen Staats-Arznei-Kunde zur Entwickelung, als der bisher so ungleich gebildeten Polizei und medizinischen Polizei, als Ureigenthum zurückzugeben.

Zweiter Abschnitt.

Von den Instituten für die intellectuelle Bildung der Staats-Glieder.

§. 231.

Auf das physische Wohlseyn der Staats-Glieder stützt sich seine weitere mehrseitige Entwickelung.

Der Geist steht mit dem Körper im innigen Zusammenhange.

§. 232.

Die Staats-Pädagogik (National-Erziehungs-Kunde) ist der Inbegriff der sich auf die theoretisch-praktische Ausbildung der Verstandes-Thätigkeit der Staats-Glieder beziehenden allge-

meingültigen Vorschriften sowie der dazu nöthigen Anstalten.

§. 233.

Der Mensch bildet den Menschen. Einer wird der Lehrer des Andern. Zwischen dem Lehrer und Schüler liegt das scientivische Feld des Unterrichts.

Das Selbst-Studium, das Selbst-Lernen muß wenigstens durch einen einleitenden Unterricht auf den richtigen Stand-Punkt gebracht werden. Es erscheint der individuelle Mensch bei der Entwickelung seiner Kindheits-Periode nur durch die Leitung, bis er sich des Schrittes zur intellectuellen Bildung erfreuen kann, wo er seine Naturale Verhältnisse in lichte Begriffe übersetzt. Im Selbst-Studium erscheint der Lehrer und Lehrling gleichsam vereint.

§. 234.

Das Gebiet des Wissens ist groß; und nur indem des Wissens einzelne Zweige für die Bildungs- und Wirksamkeits-Sphäre der Einzelnen in Anspruch genommen, der Einzelne nur ein Feld im großen Gebiete der Wissenschaften bearbeitet, blühet ewig das Gebiet der gesammten Wissenschaften.

§. 235.

Die individuelle Ausbildnng der intellectuellen Vollkommenheit gedeiht unter des Staates obersten Leitung, unter den von demselben ausgehenden Bildungs-Instituten.

§. 236.

Das Streben nach intellectueller Bildung und Entwickelung ist Production; — geistige Production.

Sie ist eben so nothwendig, wie die Production physischer Genuß-Mittel. Beide bedingen das Leben und den Verkehr der Menschheit. Aber auch die geistige Production sey vertheilt, und diese Vertheilung selbst spricht sich als nothwendig schon in der Natur und dem Geiste des Menschen aus, da die Menschen mit relativverschiedenen Anlagen und Vorzügen für die Art ihrer geistigen Production begabt sind, da nicht selten auch in den Familien-Verhältnissen wurzelnde Beziehungen für so manches Staats-Glied die Verschiedenheit der geistigen oder mechanischen Production selbst bestimmen.

§. 237.

Die wohlverstandene allgemeine Staats-Pädagogik muß ihre Prinzipien aus der Idee des Staats-Organismus selbst ableiten. Sie muß die wahre Menschen-Erziehung im Staate durch die dazu nothwendigen Institute bewerkstelligen.

Allein sie muß nicht bei einem außerhalb des Staates liegenden Punkte anknüpfen, und einer unhaltbaren Idee; sondern jederzeit beherzigen, daß Menschen-Bildung nur in dem Staate und durch denselben möglich ist, und daß die Institute der National-Bildung in ihren vierfachen Beziehungen, die übrigen Institute des Rechts, der Sicherheit und des National-Wohlstandes, welche mit der Idee der Staats-Gesammtheit gleichfalls gesetzt sind, nicht verdrängen können.

§. 238.

Der einzelne Mensch soll sich gehörig bilden. Da er dieses nur durch Zuthun des Staates kann, so ist dem Staat die Verbindlichkeit auferlegt, alle Anstalten und Mittel aufzufinden, wodurch die intellectuelle Bildung der Staats-Glieder befördert wird; gleichviel ob durch positive oder negative Anordnungen. Der Staat muß Un-

terrichts-Anstalten begründen. Dieselben zu besuchen, oder nicht zu besuchen, muß Jedem freigegeben seyn.

§. 239.

Es muß den Privaten gleichfalls freistehen, Unterrichts-Anstalten zu begründen; aber diese müssen, da sie mit dem Interesse des Staats in unmittelbarer Verbindung stehen, der Aufsicht desselben unterworfen seyn.

Dem Staate kann nicht daran gelegen seyn, zu wissen, wo? und von wem? ein Staats-Glied die Vorschrifts- und Berufsmäßigen Kenntnisse erworben hat; es ist genug, wenn sich Jemand über den Besitz der Kenntnisse gehörig ausweiset.

*) Daher Nichtigkeit des Universitäts-Zwangs.

§. 240.

Eine Stufen-Folge der Unterrichts-Anstalten, welche alle unter einer von der Staats-Gewalt ausgehenden obersten Behörde zusammenfließen, ist unerläßig.

Es muß Elementar- Bildungs- politechnische Bildungs-Anstalten (zu Gewerben und Künsten) oder zum Welt-Bürger und zum Staats-

Dienste geben. In dieser letzteren Beziehung dienen vorzüglich die höheren Bildungs-Anstalten — die Lycäen, Universitäten und Academien u. dgl.

§. 241.

Die geistige Entwickelung und Vervollkommnung ist fürhin durch die Denk- Rede- und Preß-Freiheit bedingt.

Nur durch die überall ertönende Stimme der Wahrheit werden die Irrthümer verscheucht und das ewige Streben nach intellectueller Vervollkommnung genährt.

§. 242.

Ohne Unterricht in den erforderlichen Staats-Bürger-Kenntnissen werden die Staats-Glieder immer hinter dem vorgesteckten Ziele zurückbleiben. Daher sey in jedem Schul- und Erziehungs-Institute, sowie für die Religions-Lehre, ein dem Alter und der Capacität des Lehrlings angemessener Unterricht in der allgemeinen und besonderen Staats-Bürger-Kenntnissen der Staats-Diener, der Gelehrte, der Künstler, wie der Handels- und Landmann, der Soldat sowie der Handlanger sind Staats-Glieder. Alle wirken zu einem gemeinsamen Zie-

le; Jeder in der ihm angewiesenen speziellen Wirkungs-Sphäre.

Daher darf in keinem Schul- und Erziehungs-Institute dieser Individuen eine solche Unterrichts-Sparte vermißt werden.

*) Demnach die dazu passenden Lehr-Bücher.

§. 243.

Ein modifizirter Unterricht für das weibliche Geschlecht in den Staats-Bürger-Kenntnissen ist nicht weniger erforderlich. Wer wird hier die augenscheinlichen Vortheile für Staats- und Familien-Wohl mißkennen? Wer erinnert sich hier nicht an die heldenmüthigen Aeußerungen und Thaten der Spartanischen Weiber?

*) S. überhaupt Dr. Christ. Dan. Voß, Versuch über die Erziehung für den Staat. 2 Theile, Halle 1799.

Dritter Abschnitt.

Von den Instituten für die moralisch-religiöse Bildung der Staats-Glieder.

§. 244.

Moral und Religion sind nur das Resultat innerer Freiheit. Der Staat kann durch seine Institute, durch seine Lehr-Anstalten und durch die unter seinem Einflusse stehenden Moral- und Religions-Lehren nur indirecte auf die moralisch-religiöse Bildung der Staats-Glieder wirken.

Aber es muß fortan sein einziges Bestreben seyn, den Werth derselben recht fühlbar zu machen und allen gefährlichen Einflüssen und Hindernissen zu begegnen, welche diese Anstalten im Geringsten beunruhigen, oder in ihren Vorschritten hemmen könnten.

§. 245.

Die Moral ist die Wissenschaft des innern individuellen harmonischen Lebens der Menschen. Die Wissenschaft dessen, was der Mensch seyn soll, aber doch anders thun kann — der Pflichten. Die Moral verklärt sich in der Religion, der subjectiven Anschauungs-Weise des Verhältnisses des Irrdischen zum Absoluten; gewinnt positive Gestaltung durch ihre eigenthümliche Dogmatik und Liturgie.

Eine Universal-Religion mit positiver Dogmatik ist unmöglich; eben in der Verschiedenheit der positiven Religions-Darstellungen lebt die ewig waltende Idee der Religion an sich. Daher muß auch der Staat alle positiven Religions-Individualitäten mit gleicher Liebe umfassen, weil in ihm, und unter seinem Einflusse die Idee der Religion erwirklicht werden soll. Denn der Vorzug der Einen würde dem Wesen der Religion zu nahe treten und sogar die ewig regen Forschungen des individuellen Geistes hemmen.

§. 246.

Diejenigen Staats- und Rechts-Lehrer und Politiker, welche nur in der Rechts-Verfassung

die Wesenheit des Staats-Körpers erblicken, haben vielfältig bemerkt, daß sich der Staat gar nicht in die moralisch-religiössen Angelegenheiten der Menschen zu mischen, dieselben auch in gar keiner Hinsicht zu beachten habe, indem die Entwickelung und Darstellung derselben fürhin das Eigenthum der einzelnen Staats-Glieder bleiben müssen; und die moralisch-religiöse Entfaltung der Staats-Glieder auch gar wohl ohne Einfluß des Staates möglich wäre. Dem Staate giengen eigentlich nur die äußeren Handlungen der Menschen an, wenn sie der gesetzlichen Obsorge unterworfen seyen, denn der Staat sollte nicht Gewissens-Richter seyn.

§. 247.

Allein mit Grund muß dagegen erinnert werden, daß sich das innere, subjective und das äußere, objective Leben der Menschheit nicht so gewaltsam trennen lassen.

Sie stehen ewig in lebendiger Beziehung und Wechsel-Wirkung zu einander.

Sowie sich nun der Mensch allseitig im Staate, und nur im Staate entwickeln soll und kann: so muß der Staats-Organismus auch durch indirecte Anordnungen seinen schützenden

Einfluß auf die moralisch-religiöse Entwickelung der Glieder äußern.

Der Staat muß den moralisch-religiösen Karakter seiner Glieder, durch einen der verschiedenen Klassen und ihrer übrigen Entfaltungs-Weise angemessenen und mit derselben fortschreitenden Religions-Unterricht, hervorbilden. Denn der moralisch-religiöse Mensch ist auch immer der rechtliche, der beste Staats-Bürger, das vorzüglichste Organ der Staats-Regierung, weil jede seiner Handlungen, jede seiner Gesinnungen von reinem moralisch-religiösen Gefühle durchdrungen ist, das gleichfalls von der inneren Natur des Staates und seinem Entzwecke belebt wird.

Vergl. meine Schrift: "Ueber das Verhältniß des positiven Rechts zum sogenannten Natur-Rechte, Moral und Politik. 1813. pag. 83.

§. 248.

Wenn der Staat keine Zucht-Schule der freien Gesinnungen der Menschen ist, so muß er Freiheit im Denken und dessen Aeußerungen in aller Hinsicht gestatten, solange es gegen das harmonisch-freie Leben der Staats-Glieder nicht ankämpft.

Freiheit des Geistes und der moralisch-religiösen Gesinnungen verachten die Fesseln, welche ihnen angelegt werden, und rächen sich jederzeit schrecklich an ihren Gewaltthätern.

§. 249.

Der Staat aber ist nicht verbunden eine Religions-Secte zu dulten, deren Dogmen der Idee der Religion an sich, und mithin auch dem Entzwecke des Staats entgegen ist.

Eine solche Religions-Parthei würde die übrigen coexistirenden Religions-Partheien beeinträchtigen und dem Staats-Organismus selbst den Religions-Krieg ankündigen.

§. 250.

Die Staats-Gewalt darf an der Wesenheit der positiven Religions-Dogmatik nichts ändern. Denn dadurch würde er den Geist der Religion zerstören. Aber er darf das Aeußere, Formelle, welches der Zeit-Geist und die errungene Bildungs-Stufe einer Religions-Parthei schon verachtet und abgeschafft wissen will; und dessen Abschaffung auch dem Wesen und Zwecke des Staats-Organismus selbst entspricht, vertilgen oder wenigstens modifiziren. Denn durch diese Entfer-

nung oder Modification der unwesentlichen Formen ist der Staat nicht der Reformator der Wesenheit positiver Religionen.

§. 251.

Die Moral- und Religions-Lehrer, die Diener einer Kirche sind öffentliche Diener und zugleich Diener der Körperschaft. Ihre Berufsfähigkeit, ihre Würdigkeit zu diesen Functionen muß durch den Staat gehörig geprüft und ihre Präsentation und Wahl der Korperation anheimgegeben werden.

§. 252.

Jeder Mensch soll in sich die moralisch-religiöse Idee entwickeln, daher muß er sich auch als thätiges Glied einer Religions-Parthei anschließen.

Welche der Religions-Partheyen es sey, bleibe seiner subjectiven Ueberzeugung und inneren Stimme überlassen.

Einer Religions-Parthei muß das Staats-Glied angehören, indem für den Religionslosen Menschen die Befolgung der Staats-Gesetze keine Basis hat. Denn deren Befolgung soll nicht

allein durch äußere Zwangs-Mittel erwirklicht werden, sondern durch das rege Gefühl von Religion und Recht belebt seyn.

Vierter Abschnitt.

Von den Instituten für die artistisch-ästhetische Bildung der Staats-Glieder.

§. 253.

Auch die Idee des Schönen und der göttlichen Kunst soll der Mensch zur Vervollkommnung seines gesammten physisch-psychischen Karakters, in sich und außer sich darstellen.

§. 254.

Dieses vermag gleichfalls nicht die Kraft der Einzelnheit ohne Unterricht, ohne mittel- oder unmittelbare Belehrung und Leitung.

Die Idee der artistisch-ästhetischen Entwickelung kann nur durch die Coexistenz der Menschen im Staate dargestellt werden, nur unter

dem geeigneten Einfluße der Anordnungen des Staats, welche keinen Zwang für den schaffenden und bildenden Geist kennen, sondern die in das Innere des Menschen schon gepflanzten Gefühle des Schönen und Erhabenen beleben.

§. 255.

Diese Anordnungen des Staats stehen mit den Instituten zur Erwirklichung der intellectuellen Bildung seiner Staats-Glieder in wenig harmonischer Wechselwirkung und Berührung.

Denn die Wissenschaft leuchtet auch aus dem Gebilde der Schönheit und der Kunst.

§. 256.

Die Eintheilung der Künste in freie, erhabene, schöne und mechanische, hängt von den Verhältnissen der Geistes-Thätigkeit des schaffenden Künstlers zu dem realen Substrate ab, in welchem er die Idee seines Künstler-Talents objectivirt.

§. 257.

Der Künstler wird nicht nach Grundsätzen gezogen, nicht nach beschränkten Methoden gebildet, sondern geboren, und nur durch äußere Ein-

flüsse des Schönen und der Kunst in den verschiedenartigen Beziehungen, wird das in dem individuellen Menschen schlummernde Talent, und die Neigung zur Darstellung der Idee des Schönen erweckt und nach und nach entfaltet.

Dieses ist also nur durch mittelbare Anordnungen des Staates erreichbar; durch manichfaltig abstufende, höhere und niedere Kunst-Anstalten, welche den aufstrebenden Geist des Künstlers leiten, ohne ihn bei seiner Fortbildung den geringsten Zwang anzulegen.

§. 258.

Kunst-Gesellschaften, Kunst-Academien in ihrer namentlichen Verschiedenheit sind also das erste unerläßigste Mittel für die artistisch-ästhetische Entwickelung; sowie für die sogenannten niederen, mechanischen Künste — Real- und politechnischen Schulen in ihren speziellen Verzweigungen.

§. 259.

Beschränkung der Preß-Freiheit und der freien Wahl in Ausübung erworbener Kunstfertigkeiten sind die schimpflichen Fesseln der Entfaltung des Schönen und der Kunst. Die vielen

Schleich-Wege, welche zur Vernichtung derselben von einzelnen wirksamen Staats-Gliedern fortan eingeschlagen werden, sind eben soviele überzeugende Beweise, daß sich der menschliche Geist, die Unthätigkeit der Staats-Gewalt bei der artistisch-ästhetischen Entwickelung der Staats-Glieder verachtend, von den ihm ungebührenden Fesseln zu befreien sucht.

§. 260.

Der Staat verschaffe dem Künstler nur Freiheit und befriedige ihm die erforderlichen Lebens- und Kunst-Bedürfnisse. Dann wird sich dessen Geist mächtig und Gedeihenvoll erheben, und durch das Zusammenwirken der Individualitäten im Staats-Körper für das Schöne und die göttliche Kunst, die artistisch-ästhetische Seite der gesammten Staats-Glieder kräftig entwickelt werden.

*) Freizügigkeit rücksichtlich der Kunst-Producte mit andern Staaten.

Viertes Hauptstück.

Von den Instituten des Staats-Organismus für den National-Wohlstand.

§. 261.

Die National-Wohlstands-Institute umfassen mehr die physische Seite des Staats-Körpers. Ohne ihre Existenz und lebendige Wirksamkeit ist der Bestand und die Wirksamkeit der Rechts-, der Sicherheits- und der Bildungs-Anstalten undenkbar, weil nur die vier Haupt-Institute, welche die Idee des Staats-Organismus bedingen, zumal und zugleich zusammen wirkend gedacht werden können; weil die Totalität des Staats-Körpers sich vernichtet, wenn man, wie in dem individuellen menschlichen Körper Eines der Haupt-Lebens-Systeme herausnimmt.

*) Sehr richtig sagt Gr. v. Soden in seiner Staats-Haushaltungs-Kunde. pag. 7. "der Genuß der gesellschaftlichen Vortheile, aus welchem physische Wohlhabenheit und Genuß-Vollkommenheit einzig zu entstehen vermag, ist an sich Vorbedingung der Kultur des intellectuellen und moralischen Theils. Der Zustand der Wildheit, der Ungeselligkeit, der Isolirung, muß der Zustand der Armuth und Dürftigkeit seyn, sowie diese der Zustand der Unwissenheit, der Fühllosigkeit, der Unsittlichkeit und des Lasters."

§. 262.

Der Mensch, als physisches Wesen, bedarf zur Entwickelung und Erhaltung seiner physischen Kräfte auch physische Genuß-Mittel, deren Production und Consumtion ihm nur unter dem höchsten Einflusse der leitenden Staats-Gewalt vollkommen möglich ist. Die physische Genuß-Vollkommenheit für die einzelnen Staats-Glieder ist nur durch das harmonische Zusammenwirken der gesammten Staats-Glieder bedingt.

Und dieses spricht die allgemeine National-Oeconomie aus, welche durch die Er-

wirklichung des National-Reichthums dem Staats-Körper seine äußere Haltbarkeit verleiht, und ihm gleichsam die fortan belebenden physischen Kräfte zuführt.

Aber mit der Leitung der Production der gesammten Staats-Glieder und mit der Bewirklichung des National-Reichthums ist die Aufgabe und die Wirksamkeit des Staats-Organismus noch nicht vollendet. Derselbe hat auch für seine physische Gestaltung und Sustentation Einnahmen und Ausgaben, deren Darstellung einer richtigen und Zweckgemäßen Bilance unterliegt.

So stellen sich also die Staats-National-Oeconomie und Staats-Finanz als die aus der Idee des Staats-Organismus fließenden Wohlstands-Institute dar.

§. 263.

Die National-Oeconomie und Staats-Finanz müssen, wenn sie den erhabenen Zweck ihrer Bestimmung nicht vernichten sollen, fürhin miteinander in lebendiger Berührung stehen. Sie bedingen ihre lebendige Wirksamkeit wechselseits, und der Fall der Einen involvirt den Fall des Andern.

§. 264.

Das Object der Staatswirthschaftlichen Gewalt ist National-Wohlstand. D. h. Verbreitung des größten unter den gegebenen Umständen möglichsten Wohlseyns über alle Glieder des Staats durch Entwickelung der Kräfte, welche im Grunde und Boden, in der Nation und in der geographischen Lage des Landes begründet sind.

Die National-Oeconomie und die Staats-Finanz haben Beide durch ihre Wirksamkeit die Begründnng des National-Wohlstandes zum Zwecke, um durch den Wohlstand der physischen Seite des Staats-Körpers den Zweck des menschlichen Daseyns zu erstreben.

Erster Abschnitt.

Von der National-Oeconomie.

§. 265.

Die National-Oeconomie ist der Inbegriff von allgemeingültigen Grundsätzen, nach welcher der National-Reichthum erworben, ver-

mehrt und erhalten wird. Sie hat die Sorge für die Erwirklichung der physischen Genuß-Vollkommenheit der gesammten Staats-Glieder.

Die Genuß-Vollkommenheit und der National-Reichthum ist nur durch die möglichen Arten der Production denkbar, welche sich in den individuellen Kräften der Staats-Glieder ausspricht.

*) Hier ist die Bezeichnung: National-Oeconomie — gleichbedeutend mit Staats-Oeconomie — Staats-Wirthschaft genommen.

**) Viele andere Staats-Wissenschafts-Lehrer rechnen unter Staats-Wirthschaft die Finanz-Kunst oder Finanz-Wirthschaft. Denn nach ihnen macht nur die National- und Finanz-Wirthschaft (auch Regierungs-Wirthschaft genannt) den Inhalt der Staats-Wirthschaft aus. Nach ihnen können also Staats-Wirthschaft und Finanz-Kunst nicht als coordinirte Wissenschaften neben einander stehen. Die Richtig- oder Unrichtigkeit dieser Behauptung ergiebt sich aus den nachfolgenden Deductionen der National-Oeconomie und Staats-Finanz.

§. 266.

Die möglichen Arten der Production sind nun:

a) die Urproduction;

b) die industrielle Production;

c) die commerzielle Production,

wodurch denn auch die drei Theile der National-Oeconomie gegeben sind.

§. 267.

Jede dieser drei Haupt-Productions-Arten entfaltet sich wieder in untergeordnete Zweige, sowie z. B. die natürliche (Urproduction), die Production durch Landwirthschaft, Ackerbau, Viehzucht, Bergbau u. s. f.; die industrielle Production, das Fabriken-Manufacturen- und Gewerbs-Wesen; und endlich die commerzielle Production, die verschiedenen namentlichen Unarten des Handels begreift. Allen diesen Abzweigungen, sowie den Haupt-Productions-Arten wohnt Etwas Allgemeingültiges, von allen Zeit- und Raum-Verhältnissen Unabhängiges inne, dessen systematische Darstellung der Wissenschaft der allgemeinen National-Oeconomie vorbehalten ist.

§. 268.

Der Staat kann für den National-Wohlstand, d. i. für die Bewirkung der Genuß-Vollkommenheit seiner Glieder mehr auf negative als positive Weise seiner Thätigkeit zeigen. Denn die Bedürfnisse und die Genuß-Mittel, sowie auch die Mittel, sie zu befriedigen, sind zu sehr von der Individualität der Staats-Glieder bedingt.

§. 269.

Der Staat muß Gewerb- und Handels-Freiheit als ersten Grund-Satz annehmen, und den Productions-Kräften nur diejenigen Beschränkungen machen, welche die Rechtlichkeit und das allgemeine Wohl erfordert.

§. 270.

Der Staat muß die Thätigkeit der gesammten Producenten von den verschiedenen Genuß-Mitteln, durch vortheilhafte Beiwirkung und öffentliche Unterstützung ermuntern.

§. 271.

Er muß sowohl der Production als der Consumtion, durch eine kluge Leitung des Ge-

schmacks, in Verbindung der Mithilfe von den bereits aufgeführten Bildungs-Anstalten, den Vernunft- und Zweckgemäßen Stand-Punkt anweisen, welcher dem harmonisch-freien Leben der Staats-Gesammtheit convenient ist.

§. 272.

Es ist die fortgesetzte Aufgabe der Staats-Gewalt, nicht sowohl die Production mit der Consumtion ins Gleich-Gewicht zu bringen, sondern vielmehr Erstrer das Uebergewicht über Letztere zu bewirklichen.

§. 273.

Der Staat muß einen schnellen Umtausch der Genuß-Mittel, welcher natürlich von dem grösten Vortheil für die Production ist, durch geeignete Verfügungen zu bewerkstelligen suchen, aber gegen die producirenden Glieder weder einen directen noch indirecten Zwang in Anwendung bringen. Denn Zwang ist der Tod aller Production.

§. 274.

Bisher wurden die Hilfs-Wissenschaften der National-Oeconomie oft mit der Haupt-Wis-

senschaft selbst verwechselt; die Grundzüge Aller gewaltsam verübt. So schlichen sich durch die irregeleitete Theorie die Irrthümer in das practische Leben über.

Die Land-Wirthschafts- Forst-Wirthschafts- Handlungs-Wissenschft, die Technologie und Bergbaukunde u. s. w. sind nur Hilfs-Wissenschaften der National-Oeconomie, durch welche ihre allgemeingültigen Haupt-Prinzipien in den speziellen Abzweigungen für die Wirksamkeit des Lebens verständlich gemacht werden.

Gleich der National-Oeconomie hat ja auch jede andere Haupt-Wissenschaft ihre Hilfs-Wissenschaften.

Nur dann, wenn das Verhältniß der Haupt-Wissenschaft zu ihren Hilfs-Wissenschaften feststeht, läßt sich wahres Gedeihen für die systematische Bearbeitung des Ganzen und seiner beiwirkenden Theile, und Heil für das Studium derselben, sowie für ihre practische Wirksamkeit im Leben hoffen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Staats-Finanz.

§. 275.

Zum Wohlstand des Staats-Organismus muß jedes Staats-Glied nach Maßgabe seiner speciell produzirenden Kräfte beiwirken. Der Staat consumirt als physischer Organismus. Und seine Consumtions-Bedürfnisse sind von dem Wohlstand seiner Glieder, und deren angemessenen Beiträgen abhängig.

Der zeitliche Regent, die Organe der Regierung oder Verwaltung, die Militär-Macht, die Gesandtschaft, welche alle dem Dienste des Staates, Leben, erheischen ihre Sustentations-Mittel. Die Einnahmen und Ausgaben des Staats-Körpers sind daher schon in seiner Natur enthalten.

Ihre Regulirung und Verwendung zum Entzwecke des Staats-Organismus kann nur

den Grund-Sätzen der allgemeinen Staats-Finanz-Wissenschaft zur Entwickelung vorbehalten seyn.

*) Sehr schön spricht über die Wichtigkeit der Staats-Finanz Dresch in seinem Naturrechte §. 310. "Nehmet dem Körper das Blut und er ist todt. Beraubt dem Staat seiner Einkünfte — des Geldes oder Gelds-Werths und er geht zu Grunde. Zur Belebung der Staats-Maschine bedarf es eines ideellen Prinzips, denn die dem Staate dienen sollen, haben auch einen Magen, und das ist das Geld!„

§. 276.

Die allgemeine Staats-Finanz geht daher von allgemeingültigen Grund-Sätzen in dieser Beziehung aus, und sieht ganz hinweg, wie diese in manchem positiven Staate aufgefaßt, erweitert oder beschränkt, oder der Staats-Individualität conform modifizirt werden mögen.

Sie muß auch um so mehr von vielen positiven Normen über die Regulirung der Staats-

Einnahmen und Staats-Ausgaben hinwegsehen, weil sich dieselben nur als vorübergehend, nicht dem wahren Geiste der allgemeinen Staats-Oeconomie zustrebend, ankündigen, sondern das Product des Verhängnisses, des Drangs der Zeit-Verhältnisse und des Krieges oder überhaupt sogenannter politischer Kunst-Griffe und Maximen sind.

S. hierüber auch Eschenmayer in seiner Abhandlung: "Ueber die Consumtions-Steuer„ (Vorrede S. XIII.)

§. 277.

Das Staats-Vermögen fließt aus dem Vermögen, den gerecht und zweckmäßig erhobenen Quoten der einzelnen Staats-Glieder. So erklärt sich nun das nahe, innige Verhältniß und das lebendige Ineinandergreifen der National-Oeconomie und der Staats-Finanz.

Die Letztere ist immer von dem richtigen und tiefen, Blicke in die Verhältnisse und Beziehungen der Ersteren bedingt. — Finanz-Operationen, nicht geleitet von den allgemeingültigen Prinzipien der Staats-Oeconomie, werden eben so nachtheilige Wirkungen für den Staats-Orga-

nismus haben, als eine übelbewirkte chirurgische Operation an einem brandigen Theile des menschlichen Körpers, welche den großen Einfluß und die Wirksamkeit dieses Theils zu dem gesammten Körper nicht berechnet hat.

§. 278.

Wenn das Staats-Vermögen gerecht und zweckmäßig erhoben ist, so muß es auch bis zu seiner Verwendung gut verwaltet und dann überhaupt zur bestmöglichsten Erwirklichung des Staats-Entzwecks verwendet werden.)

§. 279.

Diesen Voraussetzungen zu Folge kann die Staats-Finanz als der Inbegriff der allgemeingültigen Normen über die gerechte, zweckmäßige und leichte Erwirklichung der Staats-Einnahmen, deren gute Verwaltung und geeignete Verwendung zum Staats-Zwecke definirt werden.

§. 280.

Die systematische Darstellung des Inbegriffs dieser allgemeingültigen Normen giebt dann die Staats-Finanz-Wissenschaft.

§. 281.

Das Staats-Vermögen wird nur zur Befriedigung der wahren Staats-Bedürfnisse erhoben und gebildet; der Erhaltung des Regenten und der Organe seiner Thätigkeit wegen; zur Erhaltung der Sicherheits- und Wohlstands-Institute.

§. 282.

Daher muß das sogenannte Staats-Vermögen mit dem Staats-Bedarf in einem wahrhaft zweckgemäßen und rechtlichen Verhältnisse stehen.

Das Staats-Vermögen ist also nicht des Zeitlichen Regenten und seiner Privat-Zwecke wegen vorhanden, sondern soll zur fürhinnigen Belebung der physischen Seite des Staats-Organismus dienen.

§. 283.

Jegliches Staats-Glied ist zu einem seinen Vermögens-Verhältnissen angemessenen Beitrag rechtlich gehalten. Denn jedes lebt nur unter dem Einflusse und Schutze des Staats; ohne dessen positive oder negative Anordnungen die physisch-

sich-psychische Entwickelung der Staats-Glieder unmöglich wäre.

*) Vergl. Krell's Skitze eines Steuer-Systems nach den Grund-Sätzen des Staats-Rechts und der Staats-Wirthschaft, 1814. §§. 13—19.

§. 284.

Aber diese Beiträge, Abgaben können nur von dem reinen Einkommen jedes einzelnen Staats-Gliedes verhältnißmäßig erhoben werden.

*) Eigentliches Problem der sogenannten Politik der National- und Finanz-Oeconomie?

§. 285.

Die Erhebung der Abgaben und Beiträge darf die Kräfte der Einzelnen nichts drücken; muß möglichst geringe Kosten verursachen; und die Abgaben müssen ein für allemal bestimmt seyn.

*) Natur und Unzulässigkeit der indirecten Steuern.

§. 286.

Nur ausserordentliche Verhältnisse des Staats-Organismus berechtigen die Staats-Gewalt auch zu ausserordentlichen Maßregeln. Denn hier muß sich das individuelle Wohl der Staats-Glieder dem Wohl der Gesammtheit aufopfern, weil nur durch dieses außerordentliche Opfer der Staats-Körper für die Erwirklichung des Daseyns-Zwecks bestehen, und die Erhaltung seiner juristischen Persönlichkeit bethätigt werden kann.

§. 287.

Von mehreren Rechts-Lehrern und Politikern wird die Benennung: Kameral-Wissenschaft in der weitesten Bedeutung genommen, so, daß sie die National-Oeconomie oder Staats-Wirthschaft und die Staats-Finanz als zwei Theile in sich begreift. Allein es ist nicht nur der Etymologie sondern auch dem eigenthümlichen Begriffe der Finanz-Wissenschaft angemessener, Staats-Kameralistik und Staats-Finanz für gleichbedeutend zu nehmen: aus diesem Grunde aber die Staats-Oeconomie, National-Oeconomie oder Staats-Wirthschaft nicht als Theil der Kame-

ralistik (Kameral-Wissenschaft) aufzuführen. Es muß fürhin um so mehr auf den strengen Gebrauch der richtigen Benennungen gedrungen werden, als ihre willkührliche Anwendung und Ausdehnung natürlich auch zu irrigen Begriffen Veranlassung geben, und sofort bewirken würden, daß manche Wissenschaft erst viel später auf die erwünschte Stufe der Vervollkommnung gebracht wurde, welche ihr bereits von der wohlverstandenen Physiologie des Staats aus dem einzig richtigen Begriffe des Staats-Organismus vorgezeichnet worden ist.

§. 288.

Sowie die National-Oeconomie ihre bestimmten Hilfs-Wissenschaften hat, so ist dieses auch der Fall bei der Staats-Finanz, als einer Haupt-Wissenschaft.

Wegen ihrer innigen Berührung und Anverwandtschaft hat sie mit der National-Oeconomie, ausser der politischen Rechnungs-Kunst (Kameral-Rechnungs-Kunst) alle die oben angeführten Hilfs-Doctrinen gemein, welche nicht selten ganz irrig von verschiedenen Staats-Rechts-

Lehrern und Politikern als koordinirte Haupt-Wissenschaften bei dem sogenannten Staats-Wissenschaftlichen und kameralistischen Kursus mit aufgezählt wurden.

*) Kameral-Privat-Recht (der Inbegriff der auf die Verwaltung des Staats-Vermögens in einem concreten Staate bestehenden positiven Normen.

**) Kameral-Praxis (die Anwendung und Ausübung dieser beregten gesetzlichen Normen im Geschäfts-Leben.)

Schluß-Bemerkung.

§. 289.

Es wurden nun die ewig gültigen Institute des Rechts, der Sicherheit, der National-Bildung und des National-Wohlstandes aus der innern Natur des Staats-Organismus entfaltet.

Die wohlverstandene Physiologie des Staats hat ihre eben so schöne als erhabene Aufgabe gelößt, indem sie die gesammten wis-

senschaftlichen Abzweigungen, denen durch manche kurzsichtige Staats-Rechts-Lehrer und Politiker der philosophische Karakter der Allgemeingültigkeit abgesprochen war, zu ihrer langersehnten Urquelle zurückführte. —

Mögen fürhin nun der Rechts-Gelehrte, der Polizeimann, der Kriminalist, der Diplomatiker, der Arzt, der Religions- überhaupt der Bildungs-Beamte, der Staats-Oeconom und der Finanz-Mann und alle die namentlichen Organe, wie sie wirken im Staats-Organismus zur Realisirung der Idee des humanen Seyns, — mögen sie alle fürhin ihren Stand-Punkt aus dem Wesen des Staates lebendig in sich nachbilden, und ihre thätige Einzelnheit nur in und durch die Gesammtheit des Staates erfassen! dann werden sie auch den befruchtenden Geist ihrer speciellen Doctrin gewahren, und so bei Wärme und Innigkeit für ihren erhabenen Beruf, in ihre praktische Sphäre hinübertragen.

Nicht die gleich Traum-Gestalten vorüberwandelnden, sich selbst vernichtenden Systeme engherziger Staats- und Rechts-Lehrer und Politiker werden sie von ihren unwandelbaren

Ideen trennen; sondern sie werden im Geiste der Staats-Physiologie mit Wahrheit aussprechen, daß der höchste wie der niedrigste Stand-Punkt des Seyns und Wirkens im Staats-Organismus gleich wichtig und gleich erhaben sey, indem alle Staats-Glieder mit und füreinander, nur nach einem und demselben Ziele ringen, nämlich nach Erwirklichung des menschlichen Daseyns.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druckfehler und Verbesserungen.

S. 4 Z. 15 von unten statt da ewige lies: das ewige.
— — — 18 — — statt Koesistenz lies: Coexistenz.
— — — 21 — — statt phychische lies: psychtische *).
— 5 — 16 — — statt Solches lies: Solcher.
— 14 — 5 — — statt Staats-Gründe, Staatsgrund.
— 16 — 23 — — statt Consistenz lies: Coexistenz.
— 25 — 5 — — statt abstracte lies: abstracto.
— 26 — 12 u. 13 — — statt empfrischen lies: empyrischen.
— — — 20 — — statt in der Hand lies: an der Hand.
— 36 — 1 — — statt Gesundheits-Verhältniß lies: Gesandtschafts-Verhältniß.
— 48 — 14 — — statt und Verzweigungen lies: drei Verzweigungen.
— 68 — 8 — — statt Kollusion lies: Kollision.
— 73 — 12 — — statt zu querela lies: die querela.
— 79 — 8 u. 9 — — statt Betrachtungs-Wesen lies: Betrachtungs-Weisen.
— 85 — 14 — — statt verbündet lies: verkündet.
— 93 — 20 — — statt finden auch ihre Anwendung lies: findet auch seine Anweisung.
— 95 — 18 — — statt empsoischer lies: empyrischer.
— 98 — 10 — — statt Ressore lies: Ressort.
— — — 18 — — statt heterigene lies: heterogene.
— 99 — 10 — — statt nüzlichen lies: möglichen.

*) Was bis zu pag. 125. dieser Verbesserung bedarf.

S. 102	Z. 3 u. 4	von unten	statt absolutes	lies: abgesöndertes.
— 114	— 21	von unten	statt der Verzichte	lies: dem Verzichte.
— 119	— 8	— —	statt Organismis	lies: Organismus.
— 123	— 15 u. 16	— —	statt unbediegen	lies: unbedingten.
— 127	— 9 u. 10	— —	statt verbündet	lies: verkündet.
— 134	— 3	— —	statt begegnen	lies: begegnet.
— 136	— 4	— —	statt aber	lies: eben.
— —	— 9	— —	statt und	lies: in.
— —	— 12	— —	statt Verschiedenartenheit	lies: Verschiedenartigkeit.
— 138	— 15	— —	statt Polizei	lies: medicina forensis.
— 149	— 7	— —	statt er darf	lies: sie darf.
— —	— 8	— —	statt würde er	lies: würde sie.
— 157	— 2	— —	statt incolvirt	lies: involvirt.
— 163	— 21	— —	statt verübt	lies: verrückt.

Fuch

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmelzing, Julius,

Grundlinien der Physiologie des Staates, oder die sogenannte Staatswissenschaft und Politik

Nürnberg 1817

Pol.g. 858 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770735-5